

BOTSCHAFT

des Gemeinderates an die Stimmberechtigten der Gemeinde Wolhusen

GEMEINDEABSTIMMUNG VOM 26. NOVEMBER 2017

Abstimmungsvorlagen

- 1 Zusatzkredit Regenbecken Blindei
- 2 Sonderkredit Kanalisation Kommetsrüti
- 3 Sonderkredit Sofortmassnahmen Badflue
- 4 Veräusserung Liegenschaft Gütsch
- 5 Voranschlag 2018
- 6 Totalrevision Gemeindeordnung

ORIENTIERUNGSVERSAMMLUNG

Montag, 6. November 2017, 19:30 Uhr,
Saal Rössli ess-kultur, Menznauerstrasse 2, Wolhusen

PARTEIVERSAMMLUNGEN



Christlichdemokratische Volkspartei (CVP) Wolhusen
Dienstag, 14. November 2017, 19:30 Uhr, Gasthaus Rebstock



FDP.Die Liberalen Wolhusen
Mittwoch, 8. November 2017, 20:00 Uhr,
Gasthaus Rössli ess-kultur, «lampenfieber»



Schweizerische Volkspartei (SVP) Wolhusen
Mittwoch, 8. November 2017, 19:30 Uhr,
Gasthaus Rössli ess-kultur, «weitsicht»



Sozialdemokratische Partei (SP) Wolhusen
Donnerstag, 16. November 2017, 19:30 Uhr, Gasthaus Terrasse

INHALTSVERZEICHNIS

Zusatzkredit Regenbecken Blindei.....	3
Sonderkredit Kanalisation Kommetsrüti.....	5
Sonderkredit Sofortmassnahmen Badflue.....	7
Veräusserung Liegenschaft Gütsch.....	9
Voranschlag 2018.....	13
Totalrevision Gemeindeordnung.....	25

ANORDNUNG, STIMMABGABE

Gemäss Anordnung des Gemeinderates Wolhusen vom 14. September 2017 findet am **Sonntag, 26. November 2017**, die Gemeindeabstimmung über folgende Vorlagen statt:

- 1 Zusatzkredit Regenbecken Blindei
- 2 Sonderkredit Kanalisation Kommetsrüti
- 3 Sonderkredit Sofortmassnahmen Badflue
- 4 Veräusserung Liegenschaft Gütsch
- 5 Voranschlag 2018
- 6 Totalrevision Gemeindeordnung

Urnenzeit

Sonntag, 26. November 2017

10:00 – 11:00 Uhr

Gemeindehaus, Menznauerstrasse 13

Einsichtnahme

Die Akten zu den Abstimmungsvorlagen liegen ab Freitag, 3. November 2017, bei der Gemeinde Wolhusen, Zentrale Dienste, zur Einsicht auf und sind unter www.wolhusen.ch/gemeindeverwaltung/zentrale_dienste publiziert.

Stimmregister

Die Stimmberechtigten können das unbearbeitete Stimmregister einsehen. Das Stimmregister wird am Dienstag, 21. November 2017, 17:00 Uhr, abgeschlossen.

Stimmberechtigung

Stimmberechtigt sind Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft nach Art. 398 ZGB stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden und spätestens am 21. November 2017 ihren politischen Wohnsitz in Wolhusen geregelt haben.

Briefliche Stimmabgabe

Wer brieflich stimmen will, legt die Stimmzettel der Gemeindeabstimmung mit den anderen Stimmzetteln (eidgenössische und kantonale Vorlagen) in das grüne amtliche Stimm- und Wahlkuvert und klebt es zu. Der unterschriebene Stimmrechtsausweis und das grüne amtliche Stimm- und Wahlkuvert sind in das graue Rücksendekuvert (das Zustellkuvert dient gleichzeitig auch als Rücksendekuvert) zu legen. Das Rücksendekuvert kann dem Stimmregisterführer (Gemeindeschreiber) überbracht, in den Briefkasten beim Gemeindehaus gelegt oder per Post zugestellt werden. Die Postaufgabe hat so frühzeitig zu erfolgen, dass das Rücksendekuvert noch vor Ende der Urnenzeit eintrifft (Sonntag, 26. November 2017, 11:00 Uhr).

Orientierungsversammlung

Die Orientierungsversammlung zur Gemeindeabstimmung findet am Montag, 6. November 2017, 19:30 Uhr, im Saal Rössli ess-kultur statt.

Bemerkungen zum Voranschlag 2018

Der Voranschlag 2018 wird in Kurzform vorgelegt. Interessierte haben die Möglichkeit, den vollständigen Auszug zu beziehen, entweder unter Telefon 041 492 66 66 oder per E-Mail gemeinde@wolhusen.ch. Die Unterlagen sind auch unter www.wolhusen.ch/gemeindeverwaltung/zentrale_dienste publiziert. Interessierten steht es zudem frei, für Auskünfte Gemeindeammann Willi Bucher (041 492 66 37) zu kontaktieren.

VORWORT

Sehr geehrte Stimmberechtigte

Sie erhalten diesmal eine sehr umfangreiche Abstimmungsbotschaft, da Sie sich am 26. November 2017 zu sechs Vorlagen äussern können. Der Gemeinderat hat im Vorfeld geprüft, ob Geschäfte allenfalls auf später verschoben werden können. Aufgrund der Dringlichkeit war dies jedoch nicht möglich.



Das Regenbecken Blindei muss im nächsten Jahr vor dem Vollanschluss der Gemeinde Ruswil an die ARA Blindei erstellt werden, damit Synergien genutzt und Kosten eingespart werden können. Gleich verhält es sich mit der Kanalisation Kommetsrüti. Hier beabsichtigt die Genossenschaft Kommetsrüti, die Strasse zu sanieren. In diesem Zusammenhang soll gleichzeitig die Entwässerung erneuert werden. Die Sofortmassnahmen nach dem Felssturz Badflue sind bereits ausgeführt. Nach Bewilligung des Sonderkredits kann das Projekt abgerechnet werden. Die Abrechnung wird anschliessend von der Revisionsstelle geprüft und den Stimmberechtigten zur Beschlussfassung vorgelegt. Die Veräusserung der Liegenschaft Gütsch soll nun vollzogen werden und der Buchgewinn von rund CHF 1,35 Mio. zur weiteren Konsolidierung des Finanzhaushalts beitragen. Die beiden fairen Kaufangebote kamen nach intensiven Verhandlungen zustande und sind eine einmalige Chance, zumal für die Gemeinde mittelfristig grössere Investitionen anstehen würden. Dank des erwarteten Buchgewinns schliesst auch der Vorschlag 2018 mit einem Ertragsüberschuss von rund CHF 800'000.00 ab. Schliesslich entscheiden Sie auch über die Totalrevision der Gemeindeordnung, zu der die Gemeinden bis Ende Jahr verpflichtet sind, und die für die Stimmberechtigten künftig verbesserte Planungs- und Kontrollinstrumente bringt.

Am 26. November 2017 gelangen keine eidgenössischen und kantonalen Vorlagen zur Abstimmung.

Der Urnengang beschränkt sich somit auf die sechs kommunalen Vorlagen.

Der Gemeinderat ist bestrebt, Ihnen in dieser Botschaft die komplexen Vorlagen zu erklären, damit Sie sich eine fundierte Meinung bilden und mit Überzeugung abstimmen können. Wir empfehlen Ihnen zudem den Besuch der Orientierungsversammlung vom 6. November 2017, wo wir gerne für die Beantwortung von Fragen zur Verfügung stehen. Die Gemeindevertreter werden sämtliche kommunalen Abstimmungsvorlagen erläutern. Wir freuen uns, wenn wir Sie, sehr geehrte Stimmberechtigte, an der Orientierungsversammlung begrüssen dürfen.

Peter Bigler
Gemeindepäsident

ZUSATZKREDIT REGENBECKEN BLINDEI



Das Wichtigste in Kürze

Am 27. November 2016 bewilligten die Stimmberechtigten mit einem Ja-Stimmenanteil von 76% bereits einen Sonderkredit von brutto CHF 800'000.00. Nach Abzug des Kostenanteils der Gemeinde Ruswil von CHF 148'000.00 (18,5%) belief sich die Nettobelastung auf CHF 652'000.00. Die Kostenschätzung basierte auf der Variantenstudie vom 21. Januar 2014. Im Rahmen der Projektierung musste der Kostenvorschlag auf brutto CHF 1'403'000.00 korrigiert werden, wovon die Gemeinde Wolhusen CHF 1'143'000.00 (81,5%) zu tragen hat. Gestützt auf Art. 37 lit. d GO beantragt der Gemeinderat für das Regenbecken Blindei einen Zusatzkredit von brutto CHF 603'000.00.

Gründe für Kostensteigerung

In der Variantenstudie vom 21. Januar 2014 wurden die Kosten für den Bau des Regenbeckens Blindei auf CHF 800'000.00 exkl. MWSt geschätzt. Zum Zeitpunkt der Variantenstudie war der Standort des Regenbeckens noch nicht abschliessend definiert. Es wurden vier Standortvarianten vorgeschlagen, welche alle im Gewässerbereich der Kleinen Emme liegen. Aufgrund der Abklärungen mit der kantonalen Dienststelle Verkehr und Infrastruktur (vif) wurde einzig der Standort bei der ARA Blindei als bewilligungsfähig definiert. Nachfolgende Aspekte haben zu höheren Baukosten geführt, welche sich aufgrund des Standorts und den geologischen Bedingungen ergeben:

- Das Becken muss auf der freien Fläche zwischen Schlammstapel 2 und Kleiner Emme eingepasst werden. Der Schlammstapel muss für die Erstellung der Baugrube unterfangen werden. Das Bord zur Kleinen Emme darf nicht abgetragen werden, deshalb muss die Böschung steiler ausgeführt und damit zusätzlich gesichert werden.
- Der Standort auf dem Areal Blindei bewirkt einen etwas aufwändigeren Bauablauf, da das Becken in die bestehende Infrastruktur eingepasst werden muss. Der Bau von Regenbecken und Entlastungsbauwerk muss etappiert erfolgen, um die Zufahrt zur ARA zu gewährleisten.
- Im Bereich der ARA-Zufahrt muss für den Bau des Entlastungsbauwerks ein Grossteil des bestehenden Belags abgebrochen und wieder erstellt werden. Zudem müssen einige Werkleitungen umgelegt oder gesichert werden.
- Zwischen Regenbecken und Kleiner Emme verlangt der Kanton eine befahrbare Durchfahrt mit einer Breite von 4m, um den Gewässerunterhalt sicherzustellen.
- Da das Regenbecken am tiefsten Punkt des Kanalisationsnetzes erstellt wird, muss es relativ tief unterhalb des gewachsenen Terrains erbaut werden. Dies hat zur Folge, dass das Regenbecken auch im gefüllten Zustand über ein grosses Freibord verfügt und somit das tatsächlich erstellte Beckenvolumen deutlich grösser ist als

die benötigten 400 m³ Nutzvolumen.

- Gemäss den geotechnischen Untersuchungen von Geotest AG vom 8. Februar 2017 ist die Böschungsneigung auf 2:3 bis 4:5 zu beschränken. Die geringe Böschungsneigung ergibt eine grosse Baugrube mit viel Materialaushub und -verschiebung. Der Trichterbereich des Regenbeckens kommt in den Felsuntergrund zu liegen, was Mehrkosten beim Aushub verursacht.
- Die tiefe Lage des Regenbeckens und die Nähe zur Kleinen Emme können gemäss geotechnischem Bericht dazu führen, dass das Regenbecken temporär im Grundwasser liegt. Um eine Beschädigung des Beckens aufgrund von Auftrieb zu verhindern, wurde eine vorstehende Bodenplatte in das Projekt eingerechnet, was zu Mehrkosten beim Baugrubenaushub und den Baumeisterarbeiten führt. Dies ist insbesondere deshalb wichtig, weil die Kleine Emme sprunghaft ansteigen kann, auch wenn es in Wolhusen noch nicht regnet. In dieser Situation ist das Regenbecken leer und es besteht die Gefahr eines Aufschwimmens.

Im Rahmen der Projektierung wurden diverse Möglichkeiten zur Kostenreduktion geprüft und das Projekt entsprechend optimiert.

Gesetzliche Grundlage

Sonderkredite werden ausserhalb des Voranschlags und der Nachtragskredite erteilt. Sie sind erforderlich für freibestimmbare Aufwände oder freibestimmbare Ausgaben, welche 5% des Ertrags der Gemeindesteuern übersteigen oder für mehr als ein Rechnungsjahr verbindlich bewilligt werden sollen (Art. 37 lit. c GO). Zuständig für den Beschluss eines Sonderkredits sind die Stimmberechtigten (Art. 18 Abs. 1 lit. b GO). Der massgebende budgetierte Steuerertrag 2017 beläuft sich auf CHF 11'410'000.00. Die Sonderkreditgrenze liegt somit bei CHF 570'500.00 (5%). Reicht ein Sonderkredit nicht aus, ist rechtzeitig ein Zusatzkredit zu beantragen, sofern die Kreditüberschreitung nicht in der Finanzkompetenz des Gemeinderates

gemäss Art. 25 Abs. 1 lit. e liegt (Art. 37 lit. d GO). Der Gemeinderat entscheidet abschliessend über freibestimmbaren Aufwand und freibestimmbare Ausgaben, die einen Sonderkredit bis zu 10% der bewilligten Kreditsumme, höchstens jedoch um 5% des Ertrags der Gemeindesteuern überschreiten. Im vorliegenden Fall wird die Finanzkompetenz des Gemeinderates überschritten, weshalb ein Zusatzkredit beantragt werden muss.

Bericht und Empfehlung Controllingkommission

Als Controllingkommission haben wir den Antrag auf Basis der erhaltenen Informationen und im Rahmen einer Besprechung mit dem Gemeinderat geprüft.

Unsere Beurteilung erfolgte nach dem gesetzlichen Auftrag sowie dem Handbuch für Rechnungskommissionen und Controllingkommissionen des Kantons Luzern.

Wir erachten den vorgesehenen Ort und die bestehende Planung als sinnvoll. Das vorgeschlagene Regenbecken ist mit der Gemeinde Ruswil koordiniert. Somit wird sich die Gemeinde Ruswil an der Finanzierung beteiligen.

Wir empfehlen, den beantragten Zusatzkredit zu genehmigen.

Wolhusen, 29. September 2017

Controllingkommission Wolhusen

Guido Roos, Präsident

Toni Schumacher, Mitglied

Marcel Wiprächtiger, Mitglied

Antrag Gemeinderat

Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten, dem Zusatzkredit von brutto CHF 603'000.00 (Gemeindeanteil CHF 491'000.00) für das Regenbecken Blindei zuzustimmen.

ABSTIMMUNGSFRAGE

Wollen Sie dem Zusatzkredit von CHF 603'000.00 für das Regenbecken Blindei zustimmen?

2 SONDERKREDIT KANALISATION KOMMETSRÜTI



Das Wichtigste in Kürze

Gestützt auf Art. 37 lit. c Ziff. 1 und 2 GO beantragt der Gemeinderat einen Sonderkredit von CHF 1'950'000.00 für die Kanalisation Kommetsrüti, verteilt auf die Jahre 2018 (CHF 605'000.00), 2019 (CHF 623'000.00) und 2020 (CHF 722'000.00). Die Aufteilung ist provisorisch und kann sich insbesondere für das Jahr 2018 noch ändern, da im nächsten Jahr nur das Dringendste im Zusammenhang mit der Strassen-sanierung durch die Genossenschaft Kommetsrüti gemacht werden soll.

Sanierung Erschliessungsstrasse

Das in der Wohn- und Arbeitszone gelegene Gebiet Kommetsrüti wird durch eine Erschliessungsstrasse erschlossen, die sich im Eigentum der Genossenschaft Kommetsrüti befindet. Die Genossenschaft Kommetsrüti plant in naher Zukunft die Instandsetzung der Erschliessungsstrasse, Abschnitt Stampfigraben – Schmitteli. Vor bzw. gleichzeitig mit dieser Instandsetzung sollen auch die bestehenden Werkleitungen im Bereich der Erschliessungsstrasse erneuert und ausgebaut werden. In diesem Zusammenhang plant die Gemeinde Wolhusen die Instandsetzung und den Ausbau der bestehenden Sammelleitungen (Kanalisation) im Gebiet Kommetsrüti, um dadurch Synergien nutzen und Kosten einsparen zu können.

Das ab den 1940-er Jahren im Gebiet Kommetsrüti erstellte Kanalisationsnetz wurde zu Beginn im Mischsystem und ab ca. 1980 im Trennsystem erstellt. Mit der Instandsetzung und dem Ausbau der bestehenden Siedlungs-

entwässerung werden die Schmutzwasser- und Strassenentwässerungsanlagen vollständig in ein Trennsystem überführt.

Aufgrund der engen Platzverhältnisse, den finanziellen Möglichkeiten der Gemeinde Wolhusen und den beschränkten Zufahrtsmöglichkeiten zu den einzelnen Liegenschaften, Mehrfamilienhäusern und Gewerbebetrieben können diese Instandsetzungsarbeiten nur in mindestens zwei bis drei Hauptetappen verteilt werden. Diese Hauptetappen sollen mit der Strasseninstandsetzung koordiniert werden.

Gesetzliche Grundlage

Sonderkredite werden ausserhalb des Voranschlags und der Nachtragskredite erteilt. Sie sind erforderlich für freibestimmbare Aufwände oder freibestimmbare Ausgaben, welche 5% des Ertrags der Gemeindesteuern übersteigen oder für mehr als ein Rechnungsjahr verbindlich bewilligt werden müssen (Art. 37 lit. c GO). Zuständig für den Beschluss eines Sonderkredits sind die Stimmberechtigten (Art. 18 Abs. 1 lit. b GO). Der massgebende budgetierte Steuerertrag 2017 beläuft sich auf CHF 11'410'000.00. Die Sonderkreditgrenze liegt somit bei CHF 570'500.00 (5%). Im vorliegenden Fall wird einerseits die Voranschlagskreditgrenze überschritten und andererseits eine mehrjährige Ausgabe finanziert, weshalb ein Sonderkredit beantragt werden muss.

Bericht und Empfehlung Controllingkommission

Als Controllingkommission haben wir den Antrag auf Basis der erhaltenen Unterlagen und im Rahmen einer Besprechung mit dem Gemeinderat geprüft. Unsere Beurteilung erfolgte nach dem gesetzlichen Auftrag sowie dem Handbuch für Rechnungscommissionen und Controllingcommissionen des Kantons Luzern.

Bei der Kommetsrütistrasse besteht unserer Einschätzung nach aus Sicherheitsgründen dringender Sanierungsbedarf. Wir erachten es als sehr sinnvoll, das Projekt Kanalisation Kommetsrütli zusammen mit der Sanierung der Kommetsrütistrasse zu er-

alysieren. Im Weiteren ist zu beachten, dass diese Investition nicht aus Steuergeldern finanziert wird. Wir empfehlen, den beantragten Sonderkredit zu genehmigen.

Wolhusen, 29. September 2017

Controllingkommission Wolhusen

Guido Roos, Präsident
Toni Schumacher, Mitglied
Marcel Wiprächtiger, Mitglied

Antrag Gemeinderat

Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten, dem Sonderkredit von CHF 1'950'000.00 für die Kanalisation Kommetsrütli zuzustimmen.

ABSTIMMUNGSFRAGE

Wollen Sie dem Sonderkredit von CHF 1'950'000.00 für die Kanalisation Kommetsrütli zustimmen?

3 SONDERKREDIT SOFORTMASSNAHMEN BADFLUE

Das Wichtigste in Kürze

Gestützt auf Art. 37 lit. c Ziff. 1 und 2 GO beantragt der Gemeinderat einen Sonderkredit von brutto CHF 2'200'000.00 für die Sofortmassnahmen Badflue. Nach Abzug des Kostenanteils der Geistlich Pharma AG von pauschal CHF 60'000.00, des Bundes von CHF 749'000.00 (35%), des Kantons von CHF 535'000.00 (25%) und der Gemeinde Werthenstein von CHF 428'000.00 (20%) beläuft sich die Nettobelastung auf CHF 428'000.00 (20%). Die Abrechnung erfolgt nach Eingang aller Beiträge noch im Jahr 2017 und wird von der Revisionsstelle geprüft. Im Gegensatz zu den Sofortmassnahmen tritt bei den anschliessenden vorgezogenen Massnahmen der Kanton als Bauherr auf, weshalb die Investition als gebunden eingestuft wird und daher kein Sonderkredit erforderlich ist.

Ausgangslage

Am 11. Januar 2016 ereignete sich in der Gemeinde Wolhusen ein Felsabbruch an der Badflue in die Kleine Emme von über 5'000 m³. Es kam zu einem Aufstau der Kleinen Emme und in der Folge zu Ausuferungen im Siedlungsgebiet Sandmättli und Wolhusen-Markt (Gemeinde Werthenstein). Der Felssturz löste einen Sekundärprozess aus, der Sohlenmaterial aus der Kleinen Emme bis rund 300 m weit wegschleuderte und massive Schäden an Industrie- und Infrastrukturanlagen verursachte. Um weitere Schäden zu verhindern, haben die Gemeinderäte Wolhusen und Werthenstein in Absprache mit der kantonalen Dienststelle Verkehr und In-

frastruktur (vif) an der Badflue und der Kleinen Emme Räumungs-, Sicherungs- und Instandstellungsmassnahmen eingeleitet.

Die Geistlich Pharma AG leitet beim Wehr Kommetsrüti Wasser aus der Kleinen Emme zur Energieproduktion ab. Im Konzessionsentscheid wurde festgehalten, dass die Kosten für allfällige Mehraufwendungen bei Sanierungs- oder Ausbauarbeiten an der Kleinen Emme, welche auf das Vorhandensein der Wasserkraftanlagen zurückzuführen sind, zu Lasten der Konzessionärin gehen. Die Mehraufwendungen der Sanierungsarbeiten wurden auf CHF 60'000.00 veranschlagt und von der Geistlich Pharma AG getragen. Somit ergibt sich folgende Kostenteilung:

Geistlich Pharma AG	
pauschal	CHF 60'000.00
Bund	
35% von CHF 2'140'000.00	CHF 749'000.00
Kanton Luzern	
25% von CHF 2'140'000.00	CHF 535'000.00
Gemeinde Werthenstein	
20% von CHF 2'140'000.00	CHF 428'000.00
Gemeinde Wolhusen	
20% von CHF 2'140'000.00	<u>CHF 428'000.00</u>
Total	<u><u>CHF 2'200'000.00</u></u>

Der Regierungsrat hat die Sofortmassnahmen am 23. August 2016 bewilligt und die Bundes- und Kantonsbeiträge zugesichert. Nachdem die Investition noch dieses Jahr abgerechnet wird, erscheint sie nicht im Voranschlag. Der in Konto 750.501.08 der Investitionsrechnung ausgewiesene Betrag von CHF 930'000.00 betrifft die vorgezogenen Massnahmen 1 und 2 (Felsabtrag, Hochwasserschutz). Dabei handelt es sich um Sicherungsmassnahmen, die vom Kanton initiiert wurden und deren Kosten sich auf schätzungsweise CHF 5 Mio. belaufen. Der entsprechende Kosten-

teiler ist noch nicht festgelegt. Da die vorgezogenen Massnahmen gebundene Ausgaben darstellen, ist dafür kein Sonderkredit erforderlich.

Gesetzliche Grundlage

Sonderkredite werden ausserhalb des Voranschlags und der Nachtragskredite erteilt. Sie sind erforderlich für freibestimmbare Aufwände oder freibestimmbare Ausgaben, welche 5% des Ertrags der Gemeindesteuern übersteigen oder für mehr als ein Rechnungsjahr verbindlich bewilligt werden sollen (Art. 37 lit. c GO). Zuständig für den Beschluss eines Sonderkredits sind die Stimmberechtigten (Art. 18 Abs. 1 lit. b GO). Der massgebende budgetierte Steuerertrag 2017 beläuft sich auf CHF 11'410'000.00. Die Sonderkreditgrenze liegt somit bei CHF 570'500.00 (5%). Im vorliegenden Fall wird einerseits mit der Bruttosumme die Voranschlagskreditgrenze überschritten und andererseits eine mehrjährige Ausgabe finanziert, weshalb ein Sonderkredit beantragt werden muss.

Bericht und Empfehlung Controllingkommission

Als Controllingkommission haben wir den Antrag auf Basis der erhaltenen Informationen und Dokumente sowie im Rahmen einer Besprechung mit dem Gemeinderat geprüft.

Unsere Beurteilung erfolgte nach dem gesetzlichen Auftrag sowie dem Handbuch für Rechnungskommissionen und Controllingkommissionen des Kantons Luzern.

Aufgrund der Ereignisse bei der Badflue mussten zwingend Sofortmassnahmen ausgelöst werden. Auf Basis der erhaltenen Informationen und Auskünfte beurteilen wir auch die anschliessend ausgelösten weiteren Massnahmen als sinnvoll und wichtig.

Die vereinbarte Kostenaufteilung zwischen Bund, Kanton, den Gemeinden Werthenstein und Wolhusen sowie der Geistlich Pharma AG erachten wir als ausgewogen. Insbesondere finden wir es richtig, dass die Anteile der Gemeinden Werthenstein und Wolhusen gleich hoch sind.

Wir empfehlen, den beantragten Sonderkredit zu genehmigen.

Wolhusen, 29. September 2017

Controllingkommission Wolhusen

Guido Roos, Präsident
Toni Schumacher, Mitglied
Marcel Wiprächtiger, Mitglied

Antrag Gemeinderat

Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten, dem Sonderkredit von brutto CHF 2'200'000.00 (Gemeindeanteil CHF 428'000.00) für die Sofortmassnahmen Badflue zuzustimmen.

ABSTIMMUNGSFRAGE

Wollen Sie dem Sonderkredit von CHF 2'200'000.00 für die Sofortmassnahmen Badflue zustimmen?

4 VERÄUSSERUNG LIEGENSCHAFT GÜTSCH

Das Wichtigste in Kürze

Mit der Veräusserung des Baurechtsgrundstücks Nr. 1036, Gütsch 2, zum Preis von CHF 0,5 Mio. an die Baugenossenschaft Wolhusen und des Grundstücks Nr. 857, Gütsch 4 und 5, zum Preis von CHF 5 Mio. an die KAB Wohnraumgenossenschaft kann ein Buchgewinn von rund CHF 1,35 Mio. erzielt werden. Beide Kaufinteressentinnen unterbreiten sehr faire Kaufangebote und gewähren die Fortführung des sozialen Wohnungsbaus.

Buchwert Liegenschaft Gütsch

Auf Gesuch des Gemeinderates erteilte der Regierungsrat mit Beschluss vom 31. Oktober 2014 die Ausnahmegewilligung, die im Finanzvermögen bilanzierte Liegenschaft Gütsch einmalig per 31. Dezember 2014 um maximal CHF 3'000'000.00 – zur Abtragung des bestehenden Bilanzfehlbetrags – aufzuwerten, sofern die Stimmberechtigten für das Jahr 2015 einen Steuerfuss von 2,60 Einheiten beschliessen. Die Aufwertung war Teil der kumulierten Massnahmen mit dem Ziel, die Finanzlage der Gemeinde Wolhusen zu verbessern. Jährlich wiederkehrende Abschreibungen auf die Liegenschaft Gütsch dürfen seit Aufwertung des Buchwerts nicht mehr verbucht werden. Der Gemeinde Wolhusen wurde empfohlen, die Liegenschaft Gütsch mittelfristig zu veräussern.

An der Gemeindeversammlung vom 12. Januar 2015 beschliessen die Stimmberechtigten einerseits eine Erhöhung des Steuerfusses 2015 von 2,40 auf 2,60 Einheiten und andererseits die

buchmässige Aufwertung der Liegenschaft Gütsch um CHF 2'500'000.00 auf CHF 4'142'157.75 per 31. Dezember 2014.

Baurechtsgrundstück Nr. 1036, Gütsch 2

Am 27. März 1991 begründete die Einwohnergemeinde Wolhusen auf Grundstück Nr. 857 zu Gunsten der Baugenossenschaft Wolhusen ein selbständiges und dauerndes Baurecht auf einer Fläche von 1'123 m². Das Baurecht ist auf 80 Jahre befristet und bezweckt den Bau eines Mehrfamilienhauses, einerseits im sozialen Wohnungsbau und andererseits für Alterswohnungen. Im Baurechtsvertrag wird festgehalten, dass beim Heimfall das Gebäude zu 90% des dannzumaligen Verkehrswerts (30. April 2011) entschädigt wird. Eine Verlängerung des Vertrags ist jedoch grundsätzlich vorgesehen. Im Weiteren wurde auf dem damaligen Zinsniveau von 7% ein minimaler Baurechtszins von jährlich CHF 14'037.50 festgelegt, sodass dieser Betrag trotz stetig sinkendem Zinsniveau auch heute geschuldet ist. Der rein rechnerisch kapitalisierte Wert für dieses Land beträgt daher rund CHF 510'000.00.

Grundstück Nr. 857, Gütsch 4 und 5

Die Wohngebäude stammen aus den Jahren 1975/1976 und sind in traditioneller Bauweise als Massivbauten erstellt worden. Im Jahre 1992 wurde die gemeinsame Heizungsanlage saniert sowie eine Sonnenenergieanlage für das Warmwasser installiert. Ein Jahr darauf wurde die Umgebung neu gestaltet und im Jahr 1995 die Küchen erneuert. 2005 wurden die Fassade und die Balkone erneuert. Die Materialisierung der Wohnungen ist unterschiedlich (bspw. Bodenbeläge), durchwegs aber von guter Qualität. In den letzten Jahren sind die Wohnungen stets gut unterhalten worden. Bei Mieterwechsel sind – je nach Zustand und Notwendigkeit – Teilrenovierungen vorgenommen worden.

Der Substanzwert der beiden Gebäude beträgt gemäss Verkehrswertschätzung rund CHF 3,46 Mio. Die auf der Parzelle befindlichen Baulandreserven werden auf rund CHF 1,1 Mio. geschätzt.

Der statische Ertragswert der Liegenschaft beträgt zurzeit rund CHF 4,91 Mio. Der Ertragswert einer Liegenschaft ergibt sich durch die Kapitalisierung des Bruttomietetrags mit dem festgelegten Kapitalisierungsfaktor. Der Kapitalisierungsfaktor setzt sich aus dem Basiszinssatz, welcher das Marktgeschehen abbildet (Kapitalkosten), einem Immobilisierungszuschlag sowie Zuschlägen für die Bewirtschaftungskosten zusammen. Der Basiszinssatz entspricht einem durchschnittlichen Zinssatz für langfristige, risikoarme Kapitalanlagen (bspw. Bundesanleihen).

Kaufinteressentin: Baugenossenschaft Wolhusen

«Wie bereits in mehreren Gesprächen mitgeteilt, möchte die Baugenossenschaft Wolhusen den Baurechtsvertrag auf der Liegenschaft Gütsch 2 mit der Gemeinde Wolhusen ablösen. Der vereinbarte Preis für die Baurechtsparzelle beträgt CHF 500'000.00. An der ausserordentlichen Generalversammlung vom 21. September 2017 haben die Genossenschafter dem Vorhaben einstimmig zugestimmt. Wir halten an dieser Stelle fest, dass die bestehenden Dienstbarkeiten (Wegrechte, Parkplätze, Heizung, Durchleitungsrecht usw.) weiterhin in der heutigen Form zugesichert sind und dies auch von einem allfälligen neuen Besitzer der Liegenschaften Gütsch 4 und 5.»

Wolhusen, 22. September 2017

Baugenossenschaft Wolhusen

Edy Müller; Präsident

Uschi Bucher-Zemp, Aktuarin

Kaufinteressentin: KAB Wohnraumgenossenschaft

«Die KAB Wohnraumgenossenschaft mit Sitz in Luzern wurde 1991 gegründet. Damals herrschte Wohnungsnot und die Verantwortlichen der Katholischen Arbeitnehmer/innen Bewegung (KAB) wollten etwas dagegen tun, und gründeten eine Wohnraumgenossenschaft. Weil der damalige Kantonalpräsident Alois Bossart aus Wolhusen stammte, fragte er Franz Meyer und Hubert Aregger für den Vorstand an. Die Statuten wurden vom späteren Regierungsrat Toni Schwingruber erarbeitet. Franz Meyer betreute als Geschäftsstellenleiter der Valiant Bank, Wolhusen, während 20 Jahren die Finanzen. Sein Nachfolger wurde Roger Meyer, seinerseits heute Geschäftsstellenleiter der Valiant Bank, Ruswil. Hubert Aregger ist heute noch aktiv dabei und berät die Genossenschaft in Baufragen. Präsident ist seit rund 20 Jahren der Menznauer Rechtsanwalt Martin Schwegler. Die Genossenschaft hat aktuell rund 290 Mitglieder, darunter einige KAB Sektionen sowie viele KAB Mitglieder aus dem ganzen Kanton Luzern.

Nach harzigem Start stetig gewachsen

Anfänglich hatte die Genossenschaft Mühe, an geeignetes und bezahlbares Bauland zu kommen. Der Start verlief harzig, man hatte Mühe, genügend Genossenschaftskapital zusammenzubringen. Nur dank der Hilfe engagierter Personen konnten erste Liegenschaften gekauft werden. Heute sieht es ganz anders aus: Die Genossenschaft besitzt an mehreren Orten im Kanton Luzern (Luzern, Kriens, Hochdorf, Oberkirch, Schüpfheim, Menzberg) total 17 Liegenschaften mit 132 Wohnungen, weist eine Bilanzsumme von CHF 24 Mio. aus und erzielt Mieterträge von rund CHF 1,8 Mio. pro Jahr.

Die statutarische Verpflichtung, guten und günstigen Wohnraum zu schaffen oder zu erhalten, ist Auftrag, stetig zu wachsen. Obwohl der Kaufpreis von CHF 5'000'000.00 für die beiden Liegenschaften Gütsch 4 und 5 angesichts deren Alters und dem deswegen absehbaren Sanierungsbe-

darf sowie der erzielbaren Mieterträge am oberen verantwortbaren Limit ist, wagt die Genossenschaft den Schritt. Wenn nicht aussergewöhnliche Umstände eintreten, dann sind in den nächsten fünf Jahren keine grösseren Investitionen nötig, so dass mit den heutigen Mietzinsen die nötigen Abschreibungen gemacht werden können, damit dann in ein paar Jahren eine vernünftige Bruttorendite erzielt wird, welche auch wieder Investitionen erlaubt. Getreu der statutarischen Verpflichtung werden die Liegenschaften gemeinnützig verwaltet. Konkret heisst dies, dass die Mieten so tief wie möglich gehalten und keinen übersetzten Erträge erzielt werden.

Zusammenarbeit mit Kath. Kirchgemeinde geplant

Für die Kaufinteressentin mindestens so spannend sind die Aussichten, zusammen mit der katholischen Kirchgemeinde Wolhusen auf der dahinter liegenden Parzelle Neubauten zu erstellen. Weil die Erschliessung der Baulandparzelle auf Grundstück Nr. 187 nur über das Grundstück Nr. 857 (Kaufobjekt) möglich ist, haben die Verantwortlichen der Genossenschaft und der Kirchgemeinde Gespräche geführt und sind auf die Idee gekommen, gemeinsam die Parzelle zu überbauen. Gemäss der in Auftrag gegebenen Machbarkeitsstudie könnten um die 40 Wohnungen erstellt werden.

Zwischen der Kirchgemeinde und der Genossenschaft ist angedacht, dass der untere Teil der Parzelle an die Genossenschaft verkauft wird und dass dann die zwei Parzellen aus Kosten und Effizienzgründen gemeinsam überbaut werden. Mit dem Landverkauf würde die Kirchgemeinde das nötige Eigenkapital generieren können, um ihre rund 20 Wohnungen erstellen zu können.

Wohnungen für «flexibles Eigentum»

Die KAB Wohnraumgenossenschaft plant, einen Teil der neuen Wohnungen im Rahmen des Projektes «flexibles Wohneigentum» zu verkaufen. Das bedeutet, dass die Käufer der Wohnungen die Freiheit haben, diese jederzeit zu einem im

Voraus definierten Preis zurück zu übertragen. Diese Option ist insbesondere für ältere Besitzer von Einfamilienhäusern interessant: Sie können das mit dem Verkauf ihres Hauses generierte Kapital wieder voll einsetzen, profitieren vom Aufschub der Grundstücksgewinnsteuer und wohnen weiterhin sehr günstig. Sobald Umstände eintreten, die einen Verkauf der Wohnung nötig machen, geht dies unkompliziert und einfach: Die Genossenschaft übernimmt diese wieder zum Voraus bestimmten Preis. Nach vielleicht 30 oder 40 Jahren ist sie dann wieder Eigentümerin aller Wohnungen und vermietet diese.

Wenn die Stimmberechtigten dem Verkauf der Liegenschaften Gütsch 4 und 5 zustimmen, dann haben sie die Sicherheit, dass die Wohnungen im bisherigen Stil vermietet werden und nicht spekuliert wird. Nebeneffekt ist, dass in Zusammenarbeit mit der Kath. Kirchgemeinde weitere rund 40 Wohnungen entstehen, die gemeinnützig bewirtschaftet werden.»

Menznau/Wolhusen, 10. Oktober 2017

Martin Schwegler
Präsident KAB Wohnraumgenossenschaft
Philipp Steffen
Präsident Kath. Kirchgemeinde



Der Blick über die Bauparzelle auf die Liegenschaft Gütsch.



Die bebaubare Fläche gemäss Machbarkeitsstudie.

Grundsätze für Veräusserung

Aufgrund der Ausgangslage, der regierungsrätlichen Empfehlung und im Hinblick darauf, dass am Wiggernweg 25 neue Wohnungen für Betreutes Wohnen entstehen, beabsichtigt der Gemeinderat die Veräusserung der Liegenschaften Gütsch 4 und 5. Im Weiteren interessiert sich die Baugenossenschaft Wolhusen schon seit längerem für den Erwerb der Baurechtsparzelle. Es ist dem Gemeinderat wichtig, dass bei den beiden Veräusserungen nicht spekulierende Interessenten berücksichtigt werden und der ursprüngliche Grundsatz der sozialen Wohnungsbewirtschaftung bestehen bleibt. Mit beiden Kaufinteressentinnen wird dies gewährleistet. Zusätzlich wird durch die Zusammenarbeit von KAB Wohnraumgenossenschaft mit der Kath. Kirchgemeinde Wolhusen eine sehr grosse Wertschöpfung erzielt. Die für Wolhusen interessante Entwicklung umzusetzen, wäre für die Kath. Kirchgemeinde und die Einwohnergemeinde alleine unmöglich. Insofern bedeuten die Veräusserungen eine grosse Chance für beide Gemeinden, welchen zudem grossmehrheitlich identische Bürgerinnen und Bürger angehören.

Gesetzliche Grundlage

Die Stimmberechtigten entscheiden u. a. über Erwerb, Veräusserung und Belastung von Grundstücken, sofern der Wert 5% des Ertrags der Gemeindesteuern übersteigt (Art. 18 Abs. 1 lit. d Ziff. 1 GO). Der massgebende budgetierte Steuerertrag 2017 beläuft sich auf CHF 11'410'000.00. Die Grenze zur freihändigen Veräusserung von Grundstücken durch den Gemeinderat liegt somit bei CHF 570'500.00 (5%). Im vorliegenden Fall wird dieser Grenzwert bei der Veräusserung des Baurechtsgrundstücks nicht erreicht. Trotzdem ist es dem Gemeinderat ein Anliegen, die Stimmberechtigten darüber befinden zu lassen, da beide Verkaufsgeschäfte in einem mittelbaren Zusammenhang stehen.

Bericht und Empfehlung Controllingkommission

Als Controllingkommission haben wir den Antrag auf Basis der erhaltenen Informationen und im Rahmen einer Besprechung mit dem Gemeinderat geprüft.

Unsere Beurteilung erfolgte nach dem gesetzlichen Auftrag sowie dem Handbuch für Rechnungskommissionen und Controllingkommissionen des Kantons Luzern.

Unserer Meinung nach war es richtig, den bevorstehenden Verkauf mit der Kirchgemeinde Wolhusen zu koordinieren. Unserer Ansicht nach wird die neue Eigentümerin die Wohnungen im gleichen Sinne wie bis anhin anbieten. Es bestehen gute Aussichten, dass der Verkauf der Grundstücke eine positive Wohnentwicklung in diesem Gebiet auslösen wird. Da bald das Projekt «Wohnen am Wiggernweg» umgesetzt wird, erachten wir nun den Zeitpunkt des Verkaufs der Liegenschaft Gütsch als optimal.

Wir empfehlen, dem Gemeinderat die beantragte Vollmacht zum Verkauf des Grundstücks Nr. 857 sowie des Baurechtsgrundstücks Nr. 1036 zu erteilen.

Wolhusen, 29. September 2017

Guido Roos, Präsident
Toni Schumacher, Mitglied
Marcel Wiprächtiger, Mitglied

Antrag Gemeinderat

Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten, der Veräusserung des Baurechtsgrundstücks Nr. 1036, Gütsch 2, zum Preis von CHF 500'000.00 an die Baugenossenschaft Wolhusen und der Veräusserung des Grundstücks Nr. 857, Gütsch 4 und 5, zum Preis von CHF 5'000'000.00 an die KAB Wohnraumgenossenschaft zuzustimmen und den Gemeinderat zu bevollmächtigen, die entsprechenden Verträge rechtsgültig zu unterzeichnen.

ABSTIMMUNGSFRAGEN

- 1 Wollen Sie der Veräusserung des Baurechtsgrundstücks Nr. 1036, Gütsch 2, zum Preis von CHF 500'000.00 an die Baugenossenschaft Wolhusen zustimmen und den Gemeinderat bevollmächtigen, die entsprechenden Verträge rechtsgültig zu unterzeichnen?**
- 2 Wollen Sie der Veräusserung des Grundstücks Nr. 857, Gütsch 4 und 5, zum Preis von CHF 5'000'000.00 an die KAB Wohnraumgenossenschaft zustimmen und den Gemeinderat bevollmächtigen, die entsprechenden Verträge rechtsgültig zu unterzeichnen?**

5 VORANSCHLAG 2018

Das Wichtigste in Kürze

Der Voranschlag der Laufenden Rechnung basiert auf einem unveränderten Steuerfuss von 2,40 Einheiten und sieht einen Ertragsüberschuss von CHF 816'000.00 vor, was gegenüber dem Voranschlag des Vorjahrs eine Verbesserung von CHF 1'209'200.00 bedeutet. Diese ist

hauptsächlich auf den Buchgewinn aus der Veräusserung der Liegenschaft Gütsch (CHF 1'350'000.00) zurückzuführen.

Der Voranschlag der Investitionsrechnung enthält Nettoinvestitionen von CHF 6'069'000.00 vor: Der Grossteil der Investitionen (CHF 3,387 Mio.) entfällt auf die Spezialfinanzierung Abwasserbeseitigung und belastet somit die Laufende Rechnung nicht. Investitionen im Gesamtbetrag von CHF 3,32 Mio. wurden bereits als Sonderkredit bewilligt (Schulanlage Rainheim, Kanalisation Zihlenfeld, Regenbecken Blindei). Im Budgetprozess wurden wiederum zahlreiche Kürzungen und Streichungen, insbesondere bei Beschaffungen und Unterhalt, vorgenommen. Die wesentlichen Abweichungen sind nachfolgend dokumentiert.

Laufende Rechnung

Der Voranschlag 2018 sieht bei einem Gesamtaufwand von rund CHF 27 Mio. einen Ertragsüberschuss von CHF 816'000.00 vor: Dieser ist hauptsächlich auf den Buchgewinn aus der Veräusserung der Liegenschaft Gütsch (CHF 1'350'000.00) zurückzuführen. Mehraufwände sind in den Bereichen Allgemeine Verwaltung (CHF 176'600.00), Bildung (CHF 46'700.00), Gesundheit (CHF 62'500.00) und Soziale Wohlfahrt (CHF 107'400.00) zu verzeichnen. Der im Rahmen des kantonalen Konsolidierungsprogramms 2017 (KP17) geänderte Kostenteiler bei den Ergänzungsleistungen AHV/IV führt zu einer Mehrbelastung von CHF 377'600.00, was annähernd einem Steuerzehntel entspricht. Erfreulicherweise können im Bereich Gemeindesteuern Mehrerträge von CHF 453'500.00 budgetiert werden.



AUFGABEN- BEREICH	VORANSCHLAG 2018		VORANSCHLAG 2017		RECHNUNG 2016	
	AUFWAND	ERTRAG	AUFWAND	ERTRAG	AUFWAND	ERTRAG
0 Allgemeine Verwaltung Nettoergebnis	3'280'900	1'380'800	3'062'600	1'339'100	3'084'190.34	1'297'028.73
		1'900'100		1'723'500		1'787'161.61
1 Öffentliche Sicherheit Nettoergebnis	940'100	437'200	918'800	421'800	899'774.00	415'482.50
		502'900		497'000		484'291.50
2 Bildung Nettoergebnis	10'394'900	4'397'300	10'343'300	4'392'400	10'314'026.81	4'453'338.40
		5'997'600		5'950'900		5'860'688.41
3 Kultur, Freizeit Nettoergebnis	1'036'300	327'000	1'034'300	326'000	1'055'549.90	327'729.45
		709'300		708'300		727'820.45
4 Gesundheit Nettoergebnis	1'587'600	0	1'525'100	0	1'516'669.95	1'516'669.95
		1'587'600		1'525'100		1'516'669.95
5 Soziale Wohlfahrt Nettoergebnis	4'091'700	316'700	3'989'100	321'500	3'965'416.15	437'164.95
		3'775'000		3'667'600		3'528'251.20
6 Verkehr Nettoergebnis	1'015'200	237'900	1'020'800	235'700	977'740.35	242'510.95
		777'300		785'100		735'229.40
7 Umwelt, Raumordnung Nettoergebnis	1'541'600	1'422'500	1'217'500	1'107'500	1'521'603.05	1'420'997.50
		119'100		110'000		100'605.55
8 Volkswirtschaft Nettoergebnis	52'900	174'400	30'300	176'600	41'705.80	184'112.52
	121'500		149'300		142'406.72	
9 Finanzen, Steuern Nettoergebnis 999 Abschluss	3'918'400 15'247'400 816'000	19'165'800	3'149'000 14'818'200	17'967'200 393'200	3'364'251.37 14'598'311.35 100'418.88	17'962'562.72
Total	27'859'600	27'859'60	26'062'600	26'290'800	26'740'927.72	26'740'927.72

Kommentar zur Laufenden Rechnung

0 Allgemeine Verwaltung

Im kommenden Jahr fallen aufgrund der vom Kanton vorgegebenen Einführung des Harmonisierten Rechnungslegungsmodells 2 (HRM2) zusätzliche einmalige Software-Kosten an. Es sind dies für das neue Buchhaltungsprogramm HRM2 CHF 44'600.00, für die

neue Leistungserfassung und Anlagebuchhaltung CHF 18'300.00 sowie für die Geschäftsverwaltung (GEVER) CHF 20'000.00.

Für das Gemeindearchiv sind einmalige Kosten von CHF 24'100.00 vorgesehen (Entfernung Metall und Kunststoff, Aussonderung nicht archivwürdiger Unterlagen, Verpackung in alterungsbeständige Behältnisse, Etikettierung usw.). Diese Arbeiten sind dringend nötig.

Mehrere Gründe führen zu einem Kostenanstieg von rund CHF 37'000.00 beim Regionalen Steueramt Ruswil. Die Streichung der Veranlagungsprovision durch den Kanton (KPI 7) von CHF 10.50 pro Steuerpflichtigen verursacht Mehraufwand bzw. Ertragsausfälle von CHF 23'500.00. Aufgrund einer Mutterschaft ist vorübergehend eine Pensenerhöhung um 10 Stellenprozente vorgesehen. Weiter ist die Ersatzbeschaffung von vier EDV-Arbeitsplätzen dringend notwendig.

Im Bereich Bau und Umwelt wird aufgrund mehrerer Faktoren im Jahr 2018 das Gesamtpensum um 20 Stellenprozente erhöht. Komplexe Bauvorhaben mit umfangreichen Abklärungen, die Umsetzung der neuen und geänderten Ortsplanung, vermehrte Sitzungen mit der Fachkommission Architektur, die Umsetzung der elektronischen Geschäftsverwaltung, die Einführung des kantonalen Bauverwaltungsprogramms eBAGE+ und die aufwändigere Archivierung sind die Hauptgründe für die Pensenerhöhung.

2 Bildung

Die einzelnen Stufen sind aufgrund der Schülerzahlen und Penseneinteilungen oft grossen Schwankungen ausgesetzt. Eine genaue Voraussage ist aufgrund des nicht deckungsgleichen Schul- und Vorschlagsjahres sehr schwierig. Die massiven Minderkosten im Bereich Kindergarten erklären sich daher, dass die Löhne im Vorschlag 2017 gemäss damals bekannten Hochrechnungen zu hoch angesetzt waren. Zudem können im Jahr 2018 aufgrund der Anzahl Kinder aus der Gemeinde Werthenstein (bisher 7, neu 14) bedeutend höhere Gemeindebeiträge budgetiert werden.

Bei der Primarstufe ist das Gegenteil der Fall. Die Lohnkosten für das Jahr 2017 werden voraussichtlich höher ausfallen als budgetiert und mussten daher für das Jahr 2018 nach oben korrigiert werden. Zudem generieren 16 Schüler weniger bedeutend geringere

Beiträge von anderen Gemeinden wie auch tiefere Kantonsbeiträge.

Die Mehrkosten bei den Schulliegenschaften sind auf die Erhöhung des Hauswartpensums (+30 Stellenprozente) aufgrund des Um- und Anbaus Schulanlage Rainheim zurückzuführen. Im Weiteren verursachen Stellenwechsel aufgrund zweier Pensionierungen einmalig zusätzliche Personalkosten für die Übergangszeit.

3 Kultur, Freizeit

Die Mehrkosten der Besoldungen beim Schwimmbad Bergboden sind auf die Übergangsregelung und Einarbeitung aufgrund der Pensionierungen des Bademeisters und der Stellvertretung zurückzuführen.

4 Gesundheit

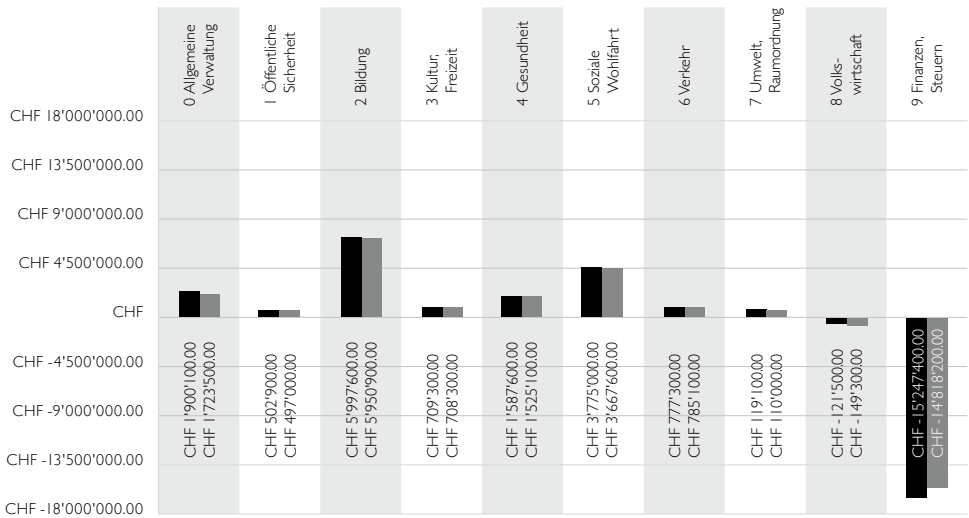
Der bedeutende Mehraufwand bei der Haus- und Krankenpflege von CHF 56'000.00 ist darauf zurückzuführen, dass bei gleichen Tarifen deutlich mehr Leistungen in Anspruch genommen werden. Dies hat nicht zuletzt auch damit zu tun, dass der Kanton «ambulant vor stationär» fördert.

5 Soziale Wohlfahrt

Die durch KPI 7 vom Kanton verordnete Übernahme der gesamten Ergänzungsleistungen AHV/IV verursacht eine Mehrbelastung von CHF 377'600.00. Glücklicherweise kann aufgrund einer Hochrechnung bei der Gesetzlichen Fürsorge ein Minderaufwand von CHF 209'100.00 veranschlagt werden, was einen Teil des Mehraufwands kompensiert. Auch kann für die Prämienverbilligung weniger Aufwand budgetiert werden.

7 Umwelt, Raumordnung

Spezialfinanzierung Abwasserbeseitigung: Gestützt auf Art. 43 Abs. 10 und Art. 45 Abs. 2 SER müssen die Anschluss-, Grund- und Mengengebühren der Siedlungsentwässerung vom Gemeinderat alle fünf Jahre überprüft und soweit notwendig angepasst werden. Nach der Inkraftsetzung



- Voranschlag 2018 Nettoergebnis
- Voranschlag 2017 Nettoergebnis

Vergleich Nettoergebnisse
Voranschlag 2018 und 2017

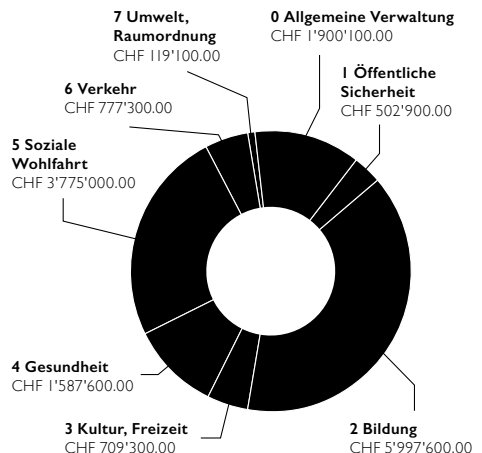
des Siedlungsentwässerungsreglements auf 1. Januar 2013 wurden die Gebühren somit auf das Jahr 2018 hin überprüft und für die nächsten fünf Jahre angepasst. Unter Berücksichtigung aller wichtigen Einflussfaktoren (Anschlussgebühren, stille Reserven, Restbuchwert, Spezialfinanzierung, künftiger Ausbau der Anlagen usw.) hat der Gemeinderat die Anpassung der Gebühren beschlossen: Mengengebühr pro m³ von bisher CHF 2.40 auf CHF 2.50, Grundgebühr pro gewichtetem m² von CHF 0.16 auf CHF 0.17, Anschlussgebühr pro gewichtetem m² von CHF 8.00 auf CHF 8.80.

Spezialfinanzierung Abfallbeseitigung: Vor einem Jahr ging der Gemeinderat davon aus, dass durch die neue Entsorgungsstelle Sammelsurium einerseits Kosten eingespart und andererseits die Gebühren gesenkt werden können. Dieses Szenario hat sich jedoch aufgrund der Beibehaltung der Grüngut- und Kartonabfuhr nicht bewahrheitet. Wie sich die Kosten bzw. Erträge ab 2019 entwickeln, kann zurzeit nicht abschliessend abgeschätzt werden,

da das Verhalten der Konsumenten erst beobachtet und ausgewertet werden soll.

8 Volkswirtschaft

Der Mehraufwand in diesem Bereich begründet sich vor allem in den veranschlagten einmaligen Kosten für den Gemeindeauftritt an der Wolhuser Gewerbeausstellung (WOGA) vom Oktober 2018.



Anteil Nettoaufwand Voranschlag 2018

9 Finanzen, Steuern

Bei den Gemeindesteuern kann aufgrund der bekannten Zahlen und daraus abgeleiteten Hochrechnungen mit einem Mehrertrag von CHF 453'500.00 gerechnet werden. Dies entspricht gegenüber dem Voranschlag 2017 einem Zuwachs von knapp 4 %. Dies ist vor allem auf den Steuerertrag laufendes Jahr; die Sondersteuern auf Kapitalauszahlungen und die Steuererträge früherer Jahre zurückzuführen.

Erfreulicherweise kann zudem beim Finanzausgleich ein Mehrertrag von CHF 68'700.00 budgetiert werden. Die Ressourcen- und Lastenausgleichszahlungen sind aufgrund der kantonalen Angaben leicht höher als im Vorjahr.

Einmal mehr nehmen – aufgrund des Finanzmarktes – die Zinsen für langfristige Schulden ab. Hingegen steigen wegen der Investitionen, u. a. Um- und Anbau Schulanlage Rainheim, die Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen.

Bei den Liegenschaften des Finanzvermögens ist der Buchgewinn aus der Veräusserung der Wohnsiedlung Gütsch in der Höhe von CHF 1'350'000.00 eingerechnet. Andererseits sind im Konto 945 für diese Liegenschaft keine Aufwände und Erträge mehr veranschlagt.

Investitionsrechnung

Der Voranschlag der Investitionsrechnung sieht Nettoinvestitionen von CHF 6'069'000.00 vor. Der Grossteil der Investitionen (CHF 3,387 Mio.) entfällt auf die Spezialfinanzierung Abwasserbeseitigung und belastet somit die Laufende Rechnung nicht. Investitionen im Gesamtbetrag von CHF 3,32 Mio. wurden bereits als Sonderkredit bewilligt (Schulanlage Rainheim, Kanalisation Zihlenfeld, Regenbecken Blindei). Für die Projekte Regenbecken Blindei (CHF 603'000.00) und Kanalisation Kommetsrüti (CHF 1'950'000.00) werden Zusatz- bzw. Sonderkredite beantragt.

AUFGABENBEREICH		VORANSCHLAG 2018	
		AUSGABEN	EINNAHMEN
0	Allgemeine Verwaltung		
020	Gemeindeverwaltung EDV-Ersatzbeschaffung	50'000	
2	Bildung		
217	Schulliegenschaften Unterhaltsarbeiten Berghof Um-/Anbau Rainheim (bereits bewilligter Sonderkredit)	68'000 990'000	
6	Verkehr		
620	Gemeindestrassen Bushaltestelle Burgmatt (Anteil Gemeinde Wolhusen) Ersatzbeschaffung Technischer Dienst Güterstrassen Steinhuserberg	13'000 200'000 221'000	
7	Umwelt, Raumordnung		
715	Abwasserbeseitigung Kanalisation Zihlenfeld/Bergboden. Sanierung im Trennsystem (bereits bewilligter Sonderkredit) Regenbecken Blindei. Neubau (bereits bewilligter Sonderkredit, Zusatzkredit) Kanalisation Kommetsrüti (Sonderkredit) Beitrag an Investitionen ARA Blindei (Gemeindeverband) Anschlussgebühren	1'530'000 1'143'000 605'000 244'000	135'000

AUFGABENBEREICH	VORANSCHLAG 2018	
	AUSGABEN	EINNAHMEN
7 Umwelt, Raumordnung		
740 Bestattungswesen Gemeinschaftsgrab	110'000	
750 Gewässerverbauungen Felssturz Badflue (Vorgezogene Massnahmen 1 und 2)	930'000	
790 Raumordnung Ortsplanungsrevision	100'000	
9 Finanzen, Steuern		
999 Abschluss		6'069'000
Total	6'204'000	6'204'000

Kommentar zur Investitionsrechnung

0 Allgemeine Verwaltung

Die PC der Gemeindeverwaltung wurden 2012 beschafft, jene der Schulleitung noch früher: Aufgrund der Einführung von HRM2 und der Software-Updates Abacus, NEST und Schuladministration gelangen die Geräte an ihre Kapazitätsgrenze bezüglich Leistungsfähigkeit. Vom Rechenzentrum PIT Luzern, welchem die Gemeinde Wolhusen angeschlossen ist, wurde daher dringendst empfohlen, die Hardware zu erneuern. Dafür ist ein Voranschlagskredit von CHF 50'000.00 eingesetzt.

2 Bildung

Bei der Schulanlage Berghof stehen einmal mehr dringende Ersatzbeschaffungen und Sanierungen an, welche eigentlich nicht der Investitionsrechnung belastet werden sollten. Da die Finanzlage es aber nicht anders zulässt, sollen die Dringendsten zu Lasten der Investitionsrechnung vorgenommen werden. Es sind dies die Ersatzbeschaffung von Tischgarnituren (CHF 20'000.00), der Schliessanlage (CHF 15'000.00), der Volleyball-Netzpfosten und Bodenhülsen (CHF 13'000.00), der Schutznetze Hartplatz (CHF 8'000.00), der Zuggurten der Faltwände (CHF 8'000.00) sowie die Sockelsanierung beim Trakt C (CHF 4'000.00).

Im Weiteren wird für den Um- und Anbau Schulanlage Rainheim (bewilligter Sonderkredit von CHF 5,4 Mio.) eine letzte Tranche von CHF 990'000.00 anfallen.

6 Verkehr

Technischer Dienst: Für die Ersatzbeschaffung eines Fahrzeugs anstelle des 30-jährigen Unimog wird ein Kredit von CHF 200'000.00 beantragt. Alternativen zu einem neuen Fahrzeug wie bspw. der Kauf eines Occasionsfahrzeugs oder eines Traktors, wurden seriös geprüft. Vergleiche und Abwägungen sowie Fahrversuche und die Anforderungen aufgrund des Winterdiensts sprechen klar für ein neues Fahrzeug.

Güterstrassen Steinhuserberg: Die Erschliessungsgenossenschaft Steinhuserberg beabsichtigte in den Jahren 2017 und 2018 Sanierungen am bestehenden Strassennetz. Insbesondere sollten in den Abschnitten Ätzleschwand – Geierbühl – Burgstalden, der Zufahrt Burgstaldenhüsli und Burgstaldenzegli, Neu-Fluhacher – Vorder-Hochwart, Hasenschwand – Schruffeneggweid und Unter-Guggernell Erneuerungen vorgenommen werden. Die Gesamtkosten dafür sind auf CHF 1'152'600.00 veranschlagt. Der Baubeginn hat sich aufgrund des budgetlosen Zustands des Kantons verzögert, da keine Bewilligung der Subventionen gesprochen werden konnte. Daher wird der Voranschlagskredit

für die erste Tranche 2017 in der Höhe von CHF 121'000.00 nicht beansprucht werden. Für das Jahr 2018 wird nun gemäss gesetzlichen Vorgaben mit einem Gemeindeanteil von CHF 221'000.00 gerechnet.

7 Umwelt, Raumordnung

Kanalisation Zihlenfeld/Bergboden: Am 27. November 2016 bewilligten die Stimmberechtigten einen Sonderkredit von CHF 2'260'000.00, wovon für die 1. Bauetappe im Voranschlag 2017 CHF 1'530'000.00 eingesetzt wurden. Dieser Kredit wird im Jahr 2017 nicht beansprucht, da die Bauarbeiten um ein Jahr verschoben werden mussten. Daher wird der gleiche Kredit für das Jahr 2018 wieder eingesetzt.

Regenbecken Blindei: Es wird auf die Ausführungen zum beantragten Zusatzkredit verwiesen.

Kanalisation Kommetsrüti: Es wird auf die Ausführungen zum beantragten Sonderkredit verwiesen.

Beitrag an Investitionen ARA Blindei: Die Gemeinde Wolhusen hat gemäss Beschluss des Gemeindeverbandes einen Beitrag von CHF 244'000.00 an die Investitionen im Jahr 2018 zu leisten.

Bestattungswesen: Der Gemeinderat beabsichtigt auf Antrag der vorbereitenden Arbeitsgruppe den Neubau eines Gemeinschaftsgrabes im Sektor B des Friedhofs. Hauptgründe dafür sind die sehr engen Platzverhältnisse beim bisherigen Grab sowie die grosszügigere Gestaltungsfreiheit und Ausstrahlungskraft am neuen Standort. Dieser ist adäquat und bietet einen würdigen Platz. Die rege Inanspruchnahme des Gemeinschaftsgrabes zeigt dessen Bedeutung. Der Neubau bietet die Chance, die Mängel am bisherigen Standort wie bspw. die sehr umständliche Rollstuhlgänglichkeit und insbesondere die sehr engen Platzverhältnisse zu korrigieren. Felssturz Badflue: Bezüglich Sofortmassnahmen (SOMA) wird auf die Ausführungen zum beantragten Sonderkredit verwiesen.

Der beantragte Kredit von CHF 930'000.00 betrifft die vorgezogenen Massnahmen (VOMA) 1 und 2, welche zum Teil schon ausgeführt sind (VOMA 1) bzw. im Winter 2017/2018 ausgeführt werden (VOMA 2). Bei den VOMA handelt es sich um Massnahmen aus Sicherheitsgründen, welche vom Kanton initiiert wurden. Die Kosten werden insgesamt auf rund CHF 5 Mio. geschätzt. Eine Abrechnung der VOMA 1 liegt noch nicht vor. Bei den VOMA 2 handelt es sich um zusätzliche Sicherungsmassnahmen an der südlichen Felsnase, welche im Winter 2017/2018 ausgeführt werden. Der Kostenteiler für die VOMA ist noch nicht festgelegt. Der Bund wird sich – gemäss allerneuesten Erkenntnissen – mit maximal 41 % daran beteiligen. Dies ist jedoch noch nicht zugesichert. Gemäss den gesetzlichen Bestimmungen und mündlicher Zusicherung tragen der Bund mindestens 38%, der Kanton 23,5% und die beiden Gemeinden den Rest der Kosten. Dieser Teiler wurde als Ausgangslage für die Aufnahme in den Voranschlag angenommen. Da die Gemeinden bei den VOMA nicht Bauherr sind, bedeutet dieser Kredit für diese eine gebundene Ausgabe und muss daher nicht als Sonderkredit beantragt werden.

Ortsplanungsrevision: Der Prozess der Gesamtrevision der Ortsplanung hat sich weiter verzögert und ist sehr komplex. Nach dem Mitwirkungsverfahren im Herbst 2016 und der Eingabe an den Kanton zur Vorprüfung sollte im Frühjahr 2017 die öffentliche Auflage erfolgen. Leider hat sich dies immer wieder verzögert und so liegt bis zur Drucklegung nach wie vor kein Vorprüfungsbericht vor. Dieser ist dem Gemeinderat nun mündlich für Ende Oktober in Aussicht gestellt. Danach und je nach Bericht wird der Gemeinderat das weitere Vorgehen festlegen. Für die Weiterbearbeitung dieser für die Entwicklung Wolhusens wichtigen Totalrevision müssen für das Jahr 2018 nochmals geschätzte CHF 100'000.00 budgetiert werden.

Ergebnisse, Finanzierung, Mittelbedarf/Mittelüberschuss

	VORANSCHLAG 2018	
	AUFWAND AUSGABEN	ERTRAG EINNAHMEN
ERGEBNISSE		
<i>Laufende Rechnung</i>		
Total Aufwand und Ertrag	27'043'600	27'859'600
Ertragsüberschuss	816'000.00	
<i>Investitionsrechnung</i>		
Total Ausgaben und Einnahmen	6'204'000	135'000
Nettoinvestitionen Zunahme		6'069'000
	MITTEL- VERWEN- DUNG	MITTEL- HERKUNFT
FINANZIERUNG		
Ertragsüberschuss Laufende Rechnung		816'000
Nettoinvestitionen Zunahme	6'069'000	
Abschreibungen (ohne DS 999)		
• Verwaltungsvermögen (331)		1'104'800
• zus. Abschreibungen Verwaltungsvermögen (332)		735'600
• Bilanzfehlbetrag (333)		0
Einlagen (ohne DS 999)		
• Spezialfinanzierungen (380)		27'900
• Spezialfonds (384)		0
Entnahmen		
• Spezialfinanzierungen (480)	28'800	
• Spezialfonds (484)	141'400	
• Vorfinanzierungen (485)	0	
Total Mittelverwendung/Mittelherkunft	6'239'200	2'684'300
Finanzierungsfehlbetrag der Verwaltungsrechnung		3'554'900
MITTELBEDARF/MITTELÜBERSCHUSS		
Finanzierungsfehlbetrag der Verwaltungsrechnung	3'554'900	
Mittelbedarf für Kreditrückzahlungen	110'000	
Veränderungen im Finanzvermögen		
• Verkauf Liegenschaft Gütsch (Buchwert)		4'150'000
• Abschreibungen		156'300
Total Mittelbedarf/Mittelüberschuss	3'664'900	4'306'300
Gesamter Mittelüberschuss	641'400	

Gesetzliche Grundlage

Die Stimmberechtigten entscheiden u. a. über den Voranschlag, den Steuerfuss und die für die Deckung des Finanzierungsbedarfs notwendige Mittelaufnahme (Art. 18 Abs. 1 lit. a GO). Im vorliegenden Fall resultiert ein budgetierter Mittelüberschuss von CHF 641'400.00, weshalb keine Fremdkapitalaufnahme erforderlich ist.

Bericht und Empfehlung Controllingkommission

Als Controllingkommission haben wir den Finanz- und Aufgabenplan 2018 – 2022, das Jahresprogramm 2018 und den Voranschlag 2018 (Laufende Rechnung und Investitionsrechnung) der Gemeinde Wolhusen beurteilt.

Unsere Beurteilung erfolgte nach dem gesetzlichen Auftrag sowie dem Handbuch für Rechnungskommissionen und Controllingkommissionen des Kantons Luzern.

Gemäss unserer Beurteilung entsprechen der Finanz- und Aufgabenplan, das Jahresprogramm und der Voranschlag den gesetzlichen Vorschriften.

Der Voranschlag für die Laufende Rechnung 2018 würde ohne den Buchgewinn aus dem Verkauf Gütsch ein Defizit von CHF 534'000.00 voraussehen. Wir weisen darauf hin, dass die Gemeinde Wolhusen in der Laufenden Rechnung nach wie vor sehr hausälterisch arbeiten muss.

Die Nettoinvestitionszunahme von CHF 6'069'000.00 erscheint auf den ersten Blick hoch. Davon sind jedoch Investitionen von ca. 56 % für die Abwasserbeseitigung, ca. 15 % für zwingende Massnahmen Badflue und ca. 16 % bereits bewilligte Kredite für den Um- und Anbau Schulanlage Rainheim enthalten. Die restlichen Investitionen betragen mit CHF 762'000.00 lediglich ca. 13 % der ganzen Investitionssumme. Wir erachten diese Investitionen als sinnvoll und vertretbar.

Wir empfehlen, den vorliegenden Voranschlag 2018 mit einem Ertragsüberschuss der Laufenden Rechnung von CHF 816'000.00 und einer Nettoinvestitionszunahme von CHF 6'069'000.00 zu genehmigen.

Wolhusen, 29. September 2017

Controllingkommission Wolhusen

Guido Roos, Präsident
Toni Schumacher, Mitglied
Marcel Wiprächtiger, Mitglied

Antrag Gemeinderat

Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten, dem Voranschlag 2018 (Laufende Rechnung mit einem Ertragsüberschuss von CHF 816'000.00, Investitionsrechnung mit Nettoinvestitionen von CHF 6'069'000.00) und der Festsetzung des Steuerfusses 2018 von 2,40 Einheiten zuzustimmen.

ABSTIMMUNGSFRAGE

Wollen Sie dem Voranschlag 2018 (Laufende Rechnung und Investitionsrechnung) und dem Steuerfuss von 2,40 Einheiten zustimmen?

Kontrollbericht Finanzaufsicht Gemeinden zum Voranschlag 2017

«Die kantonale Aufsichtsbehörde hat geprüft, ob der Voranschlag 2017 sowie der Finanz- und Aufgabenplan 2017 – 2021 mit dem übergeordneten Recht, insbesondere mit den Buchführungsvorschriften und den verlangten Finanzkennzahlen, vereinbar sind und ob die Gemeinde die Mindestanforderungen für eine gesunde Entwicklung des Finanzhaushalts erfüllt. Im Rahmen dieser Prüfung haben wir keine Anhaltspunkte feststellen können, die aufsichtsrechtliche Massnahmen erfordern würden.»

Luzern, 6. März 2017

FINANZ- UND AUFGABEN- PLAN 2018 – 2022



Das Wichtigste in Kürze

Gestützt auf die Bestimmungen des Gemeindegesetzes hat der Gemeinderat den Aufgabenplan erstellt. Dieser beinhaltet auch nicht finanzrelevante Aufgaben und solche, welche lediglich die Laufende Rechnung betreffen. Der Finanzplan zeigt die Entwicklung des Finanzhaushalts über die nächsten fünf Jahre auf. Er ist immer eine Prognose, die auf möglichst realistischen Annahmen basiert. Durch eine rollende Überarbeitung werden die Tendenzen aufgezeigt. Dabei werden alle zurzeit

bekannteten Absichten und Einflussfaktoren berücksichtigt. Im Finanzplan berücksichtigt sind die Massnahmen der Aufgabenplanung auf die Laufende Rechnung und die Investitionsrechnung, soweit die entsprechenden finanziellen Auswirkungen beziffert werden können.

Der Finanz- und Aufgabenplan 2018 – 2022 wird lediglich zur Kenntnisnahme unterbreitet. Es erfolgt keine Abstimmung darüber.

Aufgabenplan

Der Aufgabenplan umfasst die gleiche Planperiode wie der Finanzplan und kann bei der Gemeinde, Zentrale Dienste, bezogen werden und

ist unter www.wolhusen.ch/gemeindeverwaltung/zentrale_dienste publiziert.

Einflussfaktoren, Plangrössen

	2018	2019	2020	2021	2020
Personalaufwand Verwaltung / Betrieb	0,50	0,50	1,00	1,00	1,00
Personalaufwand Lehrkräfte	0,50	0,50	1,00	1,00	1,00
Teuerung Sachaufwand / Entgelte	0,50	0,50	0,50	0,50	0,50
Steuerfuss	2,40	2,40	2,40	2,40	2,40
Wachstum Ø Steuerkraft	2,25	2,00	2,00	2,00	2,00
Wachstum ständige Wohnbevölkerung	1,50	1,50	1,00	1,00	1,00
Ständige Wohnbevölkerung Ende Jahr	4'429	4'495	4'540	4'586	4'632
Zinssätze (Neukredite)	0,75	1,00	1,00	1,00	1,00

Auswirkungen der Aufgabenplanung auf die Investitionsrechnung (in CHF I'000)

INVESTITIONSVORHABEN	TOTAL 2018 – 2022	BUD- GET	FINANZPLANJAHRE				
			2018	2019	2020	2021	2022
0 Allgemeine Verwaltung	650	50	600	0	0	0	30
1 Öffentliche Sicherheit	248	0	97	52	49	50	0
2 Bildung	1'814	1'058	325	214	117	100	180
3 Kultur, Freizeit	245	0	39	56	150	0	50
4 Gesundheit	0	0	0	0	0	0	0
5 Soziale Wohlfahrt	0	0	0	0	0	0	0
6 Verkehr	1'594	434	640	250	0	270	4'215
7 Umwelt, Raumordnung	9'200	4'527	2'272	1'640	537	224	4'950
8 Volkswirtschaft	0	0	0	0	0	0	0
9 Finanzen, Steuern	0	0	0	0	0	0	0
Total 2018 – 2022	13'751	6'069	3'973	2'212	853	644	
Total 2018 – später	23'176						9'425

Zusammenfassung (in CHF I'000)

LAUFENDE RECHNUNG	BUD- GET	FINANZPLANJAHRE				
		2018	2019	2020	2021	2022
Weiterführung der bisherigen Aufgaben						
Laufender Ertrag		27'690	26'493	27'048	27'136	27'678
Laufender Aufwand		25'175	25'289	25'461	25'633	25'807
Bruttoüberschuss I		2'515	1'203	1'588	1'503	1'871
Veränderung der Laufenden Rechnung						
Aufwand- und Ertragsänderungen			-173	-325	-313	-325
Veränderung der Zinsbelastung			-74	-68	-95	-86
Bruttoüberschuss II		2'515	1'450	1'980	1'911	2'282
Mindestabschreibungen Verwaltungsvermögen		1'105	1'174	1'256	1'285	1'267
Zusätzliche Abschreibung Verwaltungsvermögen		736	621	575	540	541
Ordentliche Abschreibung Bilanzfehlbetrag		0	0	0	0	0
Zusätzliche Abschreibung Bilanzfehlbetrag			0	0	0	0
Einlagen		28	30	22	8	8
Entnahmen		170	20	34	38	43
Ergebnis nach ordentlichen Abschreibungen		816	-355	161	115	509

Finanzkennzahlen

	GRENZ- WERT	2017	2018	2019	2020	2021	2022	Ø 18-22
Selbstfinanzierungsgrad	≥ 80 %	19 %	41 %	36 %	90 %	224 %	354 %	74 %
Selbstfinanzierungsanteil	≥ 10 %	5,1 %	9,9 %	6,0 %	8,0 %	7,7 %	9,0 %	8,1%
Zinsbelastungsanteil I	≤ 4 %	-0,4 %	0,8 %	0,5 %	0,5 %	0,4 %	0,4 %	0,5 %
Zinsbelastungsanteil II	≤ 6 %	-0,7 %	1,3 %	0,8 %	0,8 %	0,7 %	0,7 %	0,9 %
Kapitaldienstanteil	≤ 8 %	4,2 %	5,1 %	5,4 %	5,6 %	5,6 %	5,4 %	5,4 %
Verschuldungsgrad	≤ 120 %	167 %	184 %	199 %	194 %	187 %	171 %	187 %
Nettoschuld pro Einwohner	≤ 3'940	5'658	6'377	6'844	6'827	6'529	6'111	6'536
Bilanzfehlbetrag in %	≤ 33 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %

JAHRESPROGRAMM 2018

Das wichtigste in Kürze

Mit dem Jahresprogramm 2018 orientiert der Gemeinderat über geplante Aufgaben für das kommende Jahr. Dabei werden einerseits Projekte aus den Vorjahren weitergeführt und andererseits neue aus der überarbeiteten mehrjährigen Aufgabenplanung angegangen. Im Frühjahr 2019

wird der Gemeinderat Bericht über die Umsetzung und die Zielerreichung des Jahresprogramms 2018 erstatten.

Das Jahresprogramm 2018 wird lediglich zur Kenntnisnahme unterbreitet. Es erfolgt keine Abstimmung darüber.

(S = Start, W = Weiterarbeit)

AUFGABEN	STATUS
Allgemeine Verwaltung	
Corporate Design. Prüfung Anpassung Schriftart und Vorlagenmanagement	S
Hauswartwohnung Gemeindehaus 3. OG. Prüfung und Planung neue Nutzung	S
IT Gemeindeverwaltung/Schulleitung. Ersatzbeschaffung Hardware	S
Bildung	
Schul- und Sportanlage Berghof. Ersatzbeschaffung Tischgarnituren, Schliessenanlage, Volleyball-Netzpfosten inkl. Bodenhülsen, Schutznetzte beim Hartplatz, Zuggurten Faltwände	S
Schulanlage Rainheim. Weiterführung Um-/Anbau	W
Primarschule 6 / Sekundarschule. Einführung Lehrplan 21	S
Primarschule. Einführung Mischklassen PS56	S
Gesundheit	
Wohnen am Wiggernweg. Begleitung	W

AUFGABEN

STATUS

Soziale Wohlfahrt

Betreuungsgutscheine. Prüfung Einführung

S

Verkehr

Kantonsstrassen. Begleitung Bauprojekte Sanierung K10 (Bahnhofstrasse, Hackenrüti – Bahnhof inkl. Kreisel und Busterminal), K11 (Menznauerstrasse, Einmündung Stampfelstrasse – Einmündung Spitalstrasse) und K34 (Ruswilerstrasse, Einmündung Bahnhofstrasse – Dorf Ruswil)

W

Diverse Bauprojekte Kantonsstrassen/öV/Private. Koordination

S

Technischer Dienst. Ersatzbeschaffung 30-jähriges Fahrzeug (Unimog)

S

Umwelt, Raumordnung

Integrales Risikomanagement (IRM) Badflue. Machbarkeitsstudie und Projektdefinition

W

Regenbecken Blindel. Realisierung

S

Kanalisation Zihlenfeld. Sanierung (I. Etappe)

S

Kanalisation Kommetsrüti. Sanierung (I. Etappe)

S

Ortsplanung. Revision Zonenplan und Bau- und Zonenreglement

W

Vorgezogene Massnahmen (VOMA) Badflue. Abschluss und Abrechnung

S

Gemeinschaftsgrab. Neubau

S

Volkswirtschaft

Luzerner Kantonsspital (LUKS) Wolhusen. Begleitung Projektierung Neubau

W

Finanzen, Steuern

Harmonisiertes Rechnungslegungsmodell (HRM2). Einführung mit Budgetprozess 2019

S

6 TOTALREVISION GEMEINDEORDNUNG



Das Wichtigste in Kürze

Am 20. Juni 2016 beschloss der Kantonsrat das neue Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHGG). Das Gesetz tritt am 1. Januar 2018 in Kraft, ebenso die vom Regierungsrat am 10. Januar 2017 erlassene Verordnung zum Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHGV). Mit dem neuen FHGG werden die Grundlagen des Harmonisierten Rechnungslegungsmodells 2 (HRM2) im Kanton Luzern eingeführt. Das neue Gesetz enthält die bislang im Gemeinde-

gesetz (GG) enthaltenen Vorschriften zum Finanzhaushalt der Gemeinden. Gleichzeitig wurden die Vorschriften im GG überarbeitet. Neben den Rechnungslegungsvorschriften werden insbesondere das Kreditrecht, das Ausgabenrecht und die Vorgaben zu den politischen und betrieblichen Steuerungsinstrumenten modernisiert. § 69 FHGG verpflichtet die Gemeinden, ihre Gemeindeordnung (GO) bis 1. Januar 2018 an die Vorgaben des Gesetzes anzupassen. Der Verband Luzerner Gemeinden (VLG) hat im November 2016 einen Leitfaden für die Ergänzungen des FHGG in den Gemeindeordnungen verfasst. Die vorliegende Totalrevision stützt sich auf die gesetzlichen Bestimmungen und den VLG-Leitfaden 2016.

Von HRMI zu HRM2

Basis der aktuellen Rechnungslegung der Luzerner Gemeinden ist das sogenannte Harmonisierte Rechnungsmodell I (HRMI). Dieses wurde vor fast 50 Jahren entwickelt und ist seither methodisch nur wenig weiterentwickelt worden. Gleichzeitig hat sich die Rechnungslegung in der Privatwirtschaft stetig reformiert und modernisiert. Der Graben zwischen dem öffentlichen und dem privaten Sektor ist somit stetig breiter geworden. Die öffentliche Rechnungslegung nach HRMI wird heute als schwer verständlich und veraltet beurteilt. Die Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren beschloss deshalb, das bestehende Rechnungsmodell zu überarbeiten. Die neuen Fachempfehlungen wurden 2008 unter dem Namen HRM2 herausgegeben. Den Kantonen wurde nahegelegt, die Vorschriften zunächst auf Kantonsebene einzuführen und innerhalb von 10 Jahren auch auf die Gemeinden auszuweiten. Für den Kanton Luzern wurden die neuen Regelungen per 1. Januar 2011 im Rahmen des Gesetzes über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG) eingeführt. Mit dem FHGG stellt der Kanton Luzern nun auch auf kommunaler Ebene auf das neue System um – als einer der letzten Kantone der Schweiz.

Der Kanton regelt den Finanzhaushalt der Gemeinden im Gesetz, in der Verordnung sowie in den Weisungen der Finanzaufsicht sehr detailliert. Für die Gemeinden besteht für die Gemeindeordnung deshalb nur wenig Anpassungsbedarf, allerdings auch nur wenig Handlungsspielraum. Zu regeln ist insbesondere die Kompetenzverteilung zwischen den Stimmberechtigten und dem Gemeinderat im Rahmen des Ausgaben- und Kreditrechts. Weitere Änderungen ergeben sich aus den umgebauten Instrumenten und den Begriffen. Anpassungen bei den Abläufen auf Verwaltungsebene werden vom Gemeinderat in einem separaten Erlass (Organisationsverordnung) geregelt.

Weiterer Anpassungsbedarf

Bei der Gemeindeordnung besteht aufgrund von weiteren übergeordneten Gesetzesanpassungen,

Anträgen von Dritten, aber auch von eigenen Feststellungen weiterer Anpassungsbedarf. Mit der letzten Revision des Gesetzes über die Volksschulbildung (VBG) müssen die Gemeinden die Aufgaben und Kompetenzen des Gemeinderates, der Bildungskommission und der Schulleitung regeln. Für die Anpassung besteht eine Übergangsfrist bis 1. August 2020. Für die GO Wolhusen besteht wenig Anpassungsbedarf, da die Bildungskommission bereits eingeführt ist. Die notwendige kleine Anpassung soll aber mit der vorliegenden Revision vorgenommen werden.

Das Urnenbüro soll künftig vom Gemeinderat gewählt werden können. Damit kann flexibel, unkompliziert und kostengünstig auf Austritte reagiert werden. Die angemessene Vertretung und das Vorschlagsrecht der politischen Parteien bleiben dabei gewahrt. Diese Anpassung wurde anlässlich des Parteiengesprächs von den Parteidelegationen mitgetragen.

Im Weiteren sind kleinere redaktionelle und formelle Anpassungen vorgesehen (Berichtigungen, Ergänzungen, Präzisierungen). Die geplanten Änderungen betreffen verschiedene Gebiete und haben keinen inneren Zusammenhang. Die Vorgabe der sogenannten Einheit der Materie ist nicht gegeben, weshalb der Gemeinderat eine Totalrevision der Gemeindeordnung vorschlägt.

Wesentliche Änderungen

Die wichtigsten Änderungen ergeben sich aus dem neuen FHGG. Dabei hat die Gemeinde jedoch nur einen beschränkten Gestaltungsfreiraum. Die zentrale zu klärende Frage ist, ab welchem Betrag die Stimmberechtigten neben einem Budgetkredit auch noch eine zusätzliche Ausgabenbewilligung sprechen sollen. Die übrigen Veränderungen ergeben sich weitgehend direkt aus der übergeordneten Gesetzgebung.

Neue Begriffe

Die Begriffe der Rechnungslegung werden an die Privatwirtschaft angeglichen. Aus der Bestandesrechnung wird die Bilanz, aus der Laufenden

Rechnung die Erfolgsrechnung und aus dem Voranschlag wird das Budget. Damit soll die Verständlichkeit der einzelnen Instrumente verbessert werden.

Umbau der Instrumente

Das revidierte Gemeindegesetz sieht vor, dass von jeder Gemeinde verbindlich eine Gemeindestrategie und ein Legislaturprogramm zu erarbeiten ist. Die Gemeindestrategie hat einen Horizont von zehn Jahren und ist alle vier Jahre zu überarbeiten. Das konkrete Legislaturprogramm deckt eine Periode von vier Jahren ab und ist zu Beginn jeder Legislatur zu überarbeiten. Beide Instrumente sind neu den Stimmberechtigten zur Kenntnis zu bringen. Es obliegt den Gemeinden zu regeln, in welcher Form sie die Instrumente den Stimmberechtigten zur Kenntnis bringen wollen. In einigen Gemeinden erfolgt die Kenntnisnahme alleine durch Vorstellung des Inhalts, ohne Abstimmung und ohne die Möglichkeit, Bemerkungen anzubringen. Mangels Gemeindeversammlung soll in Wolhusen die Orientierungsversammlung Bemerkungen anbringen können, die jedoch für den Gemeinderat rechtlich nicht verbindlich sind. Die Orientierungsversammlung kann bekanntlich keine verbindlichen Beschlüsse fassen.

Das Instrument der mittelfristigen Finanzplanung wird ebenfalls umgestellt. Der bisherige Finanz- und Aufgabenplan, der Voranschlag und das Jahresprogramm werden neu in ein einziges Dokument integriert, den Aufgaben- und Finanzplan (AFP). Das Budget stellt dabei das erste Jahr des Aufgaben- und Finanzplans dar. Damit werden die gegenseitigen Abhängigkeiten von Budget und Finanzplan besser ersichtlich. Die Festsetzung des Budgets und die Kenntnisnahme des Aufgaben- und Finanzplans erfolgen weiterhin getrennt.

Auch die Berichterstattung erfährt Veränderungen. Die Jahresrechnung und der Jahresbericht werden mit verschiedenen Elementen der Rechenschaft in einen einzigen Jahresbericht integriert.

Kredit- und Ausgabenrecht

Die wichtigsten Änderungen ergeben sich beim Kredit- und Ausgabenrecht. Dieses wird gestrafft und gemäss FHGG deutlich formaler geregelt. Neu bedingt jede Ausgabe der Gemeinde immer eine Rechtsgrundlage, einen Budgetkredit und eine Ausgabenbewilligung. Die Rechtsgrundlage ergibt sich meist aus einem Gesetz, einem Reglement oder auch aus einem Beschluss. Der Budgetkredit wird von den Stimmberechtigten als oberstes Budgetorgan gesprochen. Genügt ein Budgetkredit nicht, muss dieser vom Gemeinderat innerhalb des Aufgabenbereichs kompensiert werden. Erst wenn sich der benötigte Betrag nicht kompensieren lässt, darf der Gemeinderat den Stimmberechtigten einen Nachtragskredit beantragen. Es dürfen keine Ausgaben getätigt werden, wenn die Stimmberechtigten nicht den notwendigen Kredit gesprochen haben. Ausnahmen bilden gebundene Ausgaben, bei denen der Gemeinderat keinen Spielraum hat (z. B. Beiträge an den Kanton, Löhne, Beiträge an Gemeindeverbände). Die Aufgabe der Stimmberechtigten als Budgetorgan wird somit wesentlich geschärft.

Zusätzlich zum von den Stimmberechtigten genehmigten Budgetkredit ist vor der Auslösung der Ausgabe eine Ausgabenbewilligung notwendig. Diese Ausgabenbewilligung wird für kleinere Beträge durch die Abteilungsleiter, Bereichsleiter und den delegierten Gemeinderat und für mittlere Beträge durch die Geschäftsleitung und den Gemeinderat erfolgen. Für grosse, freibestimmbare Ausgaben soll weiterhin auch die Ausgabenbewilligung durch die Stimmberechtigten erfolgen. Die Stimmberechtigten müssen also für grössere Beträge eine doppelte Zustimmung erteilen. Zuerst im Rahmen der Genehmigung des Budgetkredits, später bei der Auslösung des Projekts auch noch zur Ausgabenbewilligung im Rahmen eines Sonderkredits.

In der Gemeindeordnung ist zu regeln, ab wann die Stimmberechtigten zusätzlich zum Budgetkredit auch die Ausgabenbewilligung erteilen müssen. Da das Kreditrecht in Zukunft deutlich mehr

Gewicht erhält und die Stimmberechtigten stärker über die Budgetkredite steuern werden, soll das Instrument der zusätzlichen Ausgabenbewilligung durch die Stimmberechtigten nur bei wichtigen Entscheidungen eingesetzt werden. Der Gemeinderat beantragt, den Wert auf 5% des Ertrags der Gemeindesteuern festzusetzen, was aktuell CHF 570'500.00 bzw. dem Grenzwert für Sonderkredite entspricht. Gemäss Austausch zwischen den Gemeinden werden mittlere Gemeinden diese Grenze teilweise höher festsetzen.

Mit dem beantragten Grenzwert werden unnötige Doppelspurigkeiten (Budgetkredit und Ausgabenbewilligung) verhindert. Die vorgeschlagene Grenze belässt den Stimmberechtigten stufengerecht die Aufgabe der Ausgabenhüter. Gleichzeitig verhindert sie aber, dass unnötig zusätzliche Gemeindeabstimmungen für unbestrittene Geschäfte durchgeführt werden müssen. Die Stimmberechtigten sollen in erster Linie über die Budgetkredite für die Erfolgsrechnung und die Investitionsrechnung steuern. Die Ausgabenbewilligung soll somit nur bei den wichtigen Geschäften (insbesondere grosse Geschäfte in der Investitionsrechnung) durch die Stimmberechtigten erfolgen.

Beispiel 1

Anbau Schulraum für CHF 1,5 Mio. im Jahr 2020.

- Rechtsgrundlage
Gesetz über die Volksschulbildung (VBG).
- Budgetkredit
Im Aufgabenbereich Bildung wird für die Investitionsrechnung ein Globalkredit von CHF 1,5 Mio. eingesetzt. Die Stimmberechtigten beschliessen mit dem Budget 2020 über diesen Kredit. Stimmen sie dem Kredit zu, bleibt dieser jedoch trotzdem bis zur Erteilung der Ausgabenbewilligung gesperrt.
- Ausgabenbewilligung
Der Betrag von CHF 1,5 Mio. übersteigt den Grenzwert von 5% des Ertrags der Gemeindesteuern. Die Ausgabenbewilligung ist ebenfalls durch die Stimmberechtigten zu erteilen. Diese müssen also spätestens bevor die ersten Ausgaben getätigt werden, einem Sonderkre-

dit von CHF 1,5 Mio. zustimmen. Die Ausgabe kann nur getätigt werden, wenn die Stimmberechtigten sowohl dem Budgetkredit als auch der Ausgabenbewilligung zugestimmt haben. Wird einer der beiden Kredite abgelehnt, kann das Projekt nicht realisiert werden.

Beispiel 2

Ersatzbeschaffung Tanklöschfahrzeug der Feuerwehr im Betrag von CHF 450'000.00 im Jahr 2021.

- Rechtsgrundlage
Gesetz über den Feuerschutz (FSG).
- Budgetkredit
Im Aufgabenbereich Sicherheit wird ein Globalkredit von CHF 450'000.00 eingesetzt. Die Stimmberechtigten beschliessen mit dem Budget 2021 über diesen Kredit.
- Ausgabenbewilligung
Der Betrag von CHF 450'000.00 liegt unterhalb des Grenzwerts von 5% des Ertrags der Gemeindesteuern. Die Ausgabenbewilligung ist durch den Gemeinderat zu erteilen. Dieser muss also spätestens bevor die ersten Ausgaben getätigt werden, an einer Gemeinderatssitzung die Ausgabenbewilligung erteilen. Diese erfolgt durch Gemeinderatsbeschluss und ist somit zu protokollieren. Die Ausgabenbewilligung kann nur erfolgen, wenn die Stimmberechtigten dem Budgetkredit zugestimmt haben.
Die Entscheidungsbefugnis der Stimmberechtigten ist somit in jedem Fall gegeben, da die Gemeinde keine Ausgabe tätigen darf, der die Stimmberechtigten nicht im Rahmen des Budgets zugestimmt haben. Für grosse freibestimmbare Ausgaben müssen die Stimmberechtigten sogar zweimal zustimmen.
Geschäfte im Finanzvermögen sind von den Regelungen nicht betroffen. Diese liegen gemäss FHGG neu grundsätzlich in der Kompetenz des Gemeinderates. Insbesondere müssen die Stimmberechtigten nicht mehr über die Aufnahme von Fremdkapital entscheiden.

Fortschreibungen

Aufgrund der Totalrevision kann die Gemeindeordnung merklich entschlackt werden. Insbesondere können die Übergangsbestimmungen und Änderungshinweise aus vergangenen Revisionen gelöscht werden. Im Übrigen werden einige sprachliche Anpassungen und Neustrukturierungen vorgenommen.

Die Änderungen im Einzelnen

- Art. 4 lit. f (Organe und Gremien)
Weil das Urnenbüro künftig vom Gemeinderat gewählt werden soll, wird die Reihenfolge angepasst.
- Art. 11 Abs. 3 (Gemeindeinitiative)
Der neue Begriff wird eingefügt.
- Art. 15 (Politische Planung)
Dieser Artikel wird vollkommen neu gefasst und an die zwingenden Bestimmungen von § 9 Abs. 1 GG angepasst. Die Formulierung entspricht dem VLG-Leitfaden 2016. Zusätzlich wird die Kompetenz aufgenommen, im Rahmen der Orientierungsversammlung zu den Planungsunterlagen Bemerkungen anbringen zu können.
- Art. 16 Abs. 1 lit. e (Wahlen)
Weil das Urnenbüro künftig vom Gemeinderat gewählt werden soll, wird diese Bestimmung gelöscht.
- Art. 17 (Rechtsetzende Beschlüsse)
Dieser Artikel wird an die Formulierung gemäss VLG-Leitfaden 2005 angepasst.
- Art. 18 (Finanzgeschäfte)
Dieser Artikel wird vollkommen neu gefasst und an die zwingenden Bestimmungen von § 10 lit. c GG angepasst. Die Formulierung entspricht dem VLG-Leitfaden 2016. Der Grenzwert von 5% des Ertrags der Gemeindesteuern entspricht der heutigen Sonderkreditgrenze und beträgt aktuell CHF 570'500.00.
- Art. 20 (Kontrolle und Steuerung)
Dieser Artikel wird vollkommen neu gefasst und an die zwingenden Bestimmungen von § 11 GG angepasst. Die Formulierung ent-

spricht dem VLG-Leitfaden 2016. Zusätzlich wird die Kompetenz aufgenommen, im Rahmen der Orientierungsversammlung zu den Kontrollunterlagen Bemerkungen anbringen zu können.

- Art. 21 (Orientierungsversammlung)
Die neuen Begriffe und Instrumente werden eingefügt.
- Art. 22 (Durchführung der Orientierungsversammlung)
An der Orientierungsversammlung sollen nebst Gemeinderatsmitgliedern auch weitere Gemeindevertreter (bspw. Bereichsleiter) Vorlagen erläutern und Fragen beantworten können (Abs. 1). Zustimmung oder ablehnende Kenntnisnahme ist nicht möglich, da an der Orientierungsversammlung gemäss Art. 21 Abs. 4 keine Abstimmungen durchgeführt werden (Abs. 2). Neu können die Stimmberechtigten bei der Gemeinde Einsicht in das Protokoll nehmen (Abs. 3).
- Art. 25 (Finanzkompetenzen des Gemeinderates)
Dieser Artikel wird vollkommen neu gefasst und an die zwingenden Bestimmungen des FHGG angepasst. Die Formulierung entspricht dem VLG-Leitfaden 2016. Der Grenzwert von 5 % des Ertrags der Gemeindesteuern entspricht der heutigen Sonderkreditgrenze und beträgt aktuell CHF 570'500.00.
- Art. 26 (Wahlbefugnisse des Gemeinderates)
Dieser Artikel wird zur Verdeutlichung neu eingefügt. Er ist eine Zusammenfassung aus anderen wahlrechtlichen Bestimmungen und enthält neu die Wahl des Urnenbüros (siehe Kommentar «Weiterer Anpassungsbedarf»).
- Art. 31 Abs. 3 (Bildungskommission)
Mit dem Verweis auf die übergeordneten Bestimmungen des Gesetzes über die Volksschulbildung erübrigt sich die identische Auflistung von Aufgaben und Kompetenzen.
- Art. 33 Abs. 2 (Controllingkommission)
Die neuen Begriffe und Instrumente werden eingefügt.

- Art. 34 (Externe Revisionsstelle)
Die Reihenfolge wird mit Art. 35 getauscht, analog zu Art. 4. Zudem wird die Formulierung von Abs. 3 an die übergeordnete Bestimmung von § 62 Abs. 1 FHGG angepasst (Anforderungen an externe Revisionsstelle).
- Art. 35 Abs. 3 lit. b (Urnenbüro)
Die Bestimmung wird mit der Wahlkompetenz des Gemeinderates ergänzt (siehe Art. 26).
- Art. 37 (Grundsätze)
Dieser Artikel wird vollkommen neu gefasst und an die zwingenden Bestimmungen des FHGG angepasst. Die Formulierung entspricht dem VLG-Leitfaden 2016.
- Art. 38 (Kreditarten)
Gemäss VLG-Leitfaden 2016 ist dieser Artikel ersatzlos zu streichen. Das Verständnis der Kreditarten hat sich grundlegend geändert und eine Definition in der Gemeindeordnung ist rechtlich nicht notwendig.
- Art. 38 (Verfahren beim Aufgaben- und Finanzplan)
Die neuen Begriffe und Instrumente werden eingefügt.
- Art. 39 Abs. 3 (Verfahren bei der Rechnungsablage)
Der neue Begriff wird eingefügt.
- Art. 40 (Aufhebung bisherigen Rechts)
Aufgrund der Totalrevision wird das Datum der bisherigen Gemeindeordnung angepasst.
- Art. 41 (Inkrafttreten) und Art. 42 (Übergangsbestimmung zur Revision vom 26. November 2017)
Die alten Übergangsbestimmungen können gestrichen werden. Sie werden durch eine neue Übergangsbestimmung ersetzt, wonach die Planungs-, Steuerungs- und Kontrollinstrumente des Jahres 2017 noch nach altem Recht zu erstellen und zu beraten sind. Die Formulierung entspricht dem VLG-Leitfaden 2016.

Berichtigungen, Ergänzungen und Präzisierungen sind ausserdem in Art. 4, 5, 6, 11, 19, 28, 29, 30 und 39 vorgesehen. Der Entwurf der detaillierten Vorlage kann bei der Gemeinde, Zentrale Dienste

(041 492 66 66, gemeinde@wolhusen.ch) eingesehen und bezogen werden und ist unter www.wolhusen.ch/gemeindeverwaltung/zentrale_dienste publiziert.

Würdigung

Das neue FHGG sowie die damit verbundene Revision des Gemeindegesetzes führt zu grossen Veränderungen für die Stimmberechtigten, den Gemeinderat, die Gemeindeverwaltung sowie die Revisionsstelle und Controllingkommission. Die Änderungen ergeben sich weitestgehend aus der übergeordneten Gesetzgebung. Mit seinem Vorschlag übernimmt der Gemeinderat die Formulierung aus dem VLG-Leitfaden 2016. Damit soll dem Anliegen entsprochen werden, dass sich die rechtlichen Grundlagen in den Gemeinden nicht zu stark unterscheiden sollten. Der Gemeinderat ist überzeugt, dass die Gemeinde Wolhusen mit diesen Regelungen einerseits den rechtlichen Anforderungen der Anschlussgesetzgebung nachkommt, andererseits aber auch eine schlanke und zweckmässige Umsetzung für die Gemeinde Wolhusen vorschlägt. Für den Gemeinderat ist wichtig, dass der Dialog zwischen Stimmberechtigten und Gemeinderat fortgesetzt wird und die zusätzlichen Kompetenzen der Stimmberechtigten beibehalten werden. Die übrigen vorgeschlagenen Anpassungen setzen aktuelle Forderungen und Entwicklungen um und sollen der Gemeinde Wolhusen noch besser ermöglichen, bei Bedarf rasch reagieren zu können. Auch hier schlägt der Gemeinderat Regulierungen vor, die sich in den anderen Gemeinden bewährt haben.

Vernehmlassung

Der Entwurf der revidierten Gemeindeordnung wurde den politischen Parteien, den ständigen Gemeindegemeinschaften und den Bereichsleitern zur Vernehmlassung zugestellt und öffentlich bekannt gemacht. Insgesamt gingen neun Stellungnahmen ein, wovon deren zwei inhaltliche Anliegen enthielten. Die Begehren wurden vom Gemeinderat – sofern rechtlich möglich und sinnvoll – aufgenommen und in den bereinigten Entwurf integriert.

Gesetzliche Grundlage

Die Stimmberechtigten entscheiden u. a. über Erlass und Änderung der Gemeindeordnung (Art. 17 lit. a GO).

Bericht und Empfehlung Controllingkommission

Als Controllingkommission haben wir die totalrevidierte Gemeindeordnung (GO) der Gemeinde Wolhusen geprüft.

Unsere Beurteilung erfolgte nach dem gesetzlichen Auftrag sowie dem Handbuch für Rechnungskommissionen und Controllingkommissionen des Kantons Luzern.

Der Änderungsbedarf, welcher aufgrund von geänderten übergeordneten Gesetzen entstand, ist in der totalrevidierten Gemeindeordnung übernommen. Zudem finden wir es richtig, dass die Urnenbüromitglieder in Zukunft durch den Gemeinderat gewählt werden.

Wir empfehlen, die totalrevidierte Gemeindeordnung (GO) zu genehmigen.

Wolhusen, 29. September 2017

Controllingkommission Wolhusen

Guido Roos, Präsident

Toni Schumacher, Mitglied

Marcel Wiprächtiger, Mitglied

Antrag Gemeinderat

Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten, die Totalrevision der Gemeindeordnung (Umsetzung FHGG) anzunehmen.

ABSTIMMUNGSFRAGE

Wollen Sie die Totalrevision der Gemeindeordnung annehmen?



Zentrale Dienste

Menznauerstrasse 13
Postfach 165
6110 Wolhusen

Telefon

041 492 66 66

E-Mail

gemeinde@wolhusen.ch

Internet

www.wolhusen.ch